

## Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Zentrale Betriebsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit (BA); hier: Einführung eines Datensatzes Betriebsdatenpflege DSBD (Datenimport zur BA) und Erweiterung des bestehenden Datensatzes zur zentralen Betriebsdatenbank DSBT (Export der BA)	3
2.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Rückmeldeverfahrens an den Arbeitgeber	7
3.	Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt hier: Praktikanten ohne Arbeitsentgelt	9
4.	Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	11
5.	Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aktualisierung der Staatsangehörigkeitsschlüssel	13
6.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ hier: Prüfung unzulässiger Geburtsorte	15
7.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ hier: Prüfung der Straße im Datenbaustein DBAN	17
8.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anwenderbezogener Fehler - Kombination von Vornamen und Geschlecht nicht zulässig	19
9.	Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Klammerzusatz in Familien- und Geburtsnamen	21

10.	Anhänge 1 und 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Künftige Publikation der gemeinsamen Grundsätze	23
11.	Erweiterung des Datensatzes Meldung (DSME) und Überarbeitung des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV); hier: Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung	25
12.	Versorgungsregelungen von Beamten der Evangelischen Kirche in Bayern; hier: Auswirkungen auf die Übermittlung von Daten mit dem Datenbaustein Unfallversicherung	33

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

1. Zentrale Betriebsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit (BA);  
hier: Einführung eines Datensatzes Betriebsdatenpflege DSBD (Datenimport zur BA) und Erweiterung des bestehenden Datensatzes zur zentralen Betriebsdatenbank DSBT (Export der BA)

---

Die inhaltliche Ausweitung des Umfangs der Lieferung von Betriebsdaten der BA an die Partner im Meldeverfahren sowie die beabsichtigte Einführung einer maschinellen Schnittstelle zur Aktualisierung der Betriebsdaten der BA war in den Jahren 2008 und 2009 bereits wiederholt Beratungsgegenstand. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009 wurde der beschriebenen Einführung des DSBD und die Änderung des DSBT zum 01.12.2010 sowie den vorausgehenden Pilotierungen grundsätzlich zugestimmt. Eine eingesetzte Arbeitsgruppe DSBD bereitete die notwendigen Änderungen in den entsprechenden Dokumenten vor.

Folgende Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe erzielt:

**Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung sind in der Ziffer 3.2 (Datensätze und Datenbausteine) ergänzt und um die Ziffer „3.2.3 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)“ erweitert worden. Das Abkürzungsverzeichnis und das Inhaltsverzeichnis sind entsprechend angepasst worden (**Anlage 1**).

Zudem sind die Inhalte des DSBD in der diesbezüglich modifizierten Anlage 4 der Grundsätze abgebildet (**Anlage 2**).

## **Gemeinsames Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“**

Im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind insbesondere folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

Aufnahme der neuen Ziffern

- 1.1.8 Meldungen zur Betriebsdatenpflege
- 1.3.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei
- 2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen
- 3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung

Textliche Ergänzungen in den Ziffern

- 1.2.2 Datenübermittlung
- 1.2.3 Datenannahmestellen für die Meldedaten
- 1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine
- 1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten
- 1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen
- 2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV
- 2.8.2 Aufbau der Rückmeldedatei
- 3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV
- 4.2 Vergabe der Betriebsnummer
  - 4.2.1 Betriebsdaten
  - 4.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei
- 7 Abkürzungsverzeichnis

Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis aktualisiert worden (**Anlage 3**).

In einer neuen Anlage 9.3 des Rundschreibens sind die zum DSBD erforderlichen Fehlerprüfungen sowie der innerhalb der Sozialversicherung vereinbarte Datenaustausch und die hierfür notwendigen Fehlerprüfungen definiert. In einem Fehlerkatalog wurden für die Fehlerprüfungen entsprechende Fehlertexte festgelegt (**Anlage 4**).

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind alle Fehlerprüfungen des DSBD im Kernprüfungsprogramm vollumfänglich zu integrieren.

Durch die hiermit verbundene zusätzliche Ressourcenbindung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die das Kernprüfungsprogramm programmiert und vor Auslieferung entsprechende Qualitätsprüfungen durchführt, kann der anvisierte Realisierungszeitpunkt 01.12.2010 nicht garantiert werden. Ein Alternativvorschlag, wonach bis zu einer vollständigen Umsetzung des Kernprüfungsprogramms für den DSBD zunächst nur essentielle Fehlerprüfungen bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung installiert werden, wird nicht befürwortet, da dies die Bestätigung einer fehlerfreien Verarbeitung gegenüber dem Arbeitgeber auch bei fehlerhaften Datensätzen zur Folge hätte. Ferner widerspräche dies der systemseitigen Logik, wonach eine Fehlerprüfung möglichst bei Eingabe der Daten, spätestens jedoch bei der ersten Datenannahmestelle zu erfolgen hat.

Die BA wird bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.05.2010 prüfen, welche Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden können, damit der anvisierte Umsetzungszeitpunkt 01.12.2010 einschließlich eines vollständigen Kernprüfungsprogramms gehalten werden kann. In Abhängigkeit der angebotenen Unterstützungsmaßnahmen, prüft die DRV Bund den Einsatztermin.

Der GKV-Spitzenverband wird flankierend prüfen, ob Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Krankenversicherung angeboten werden können.

Aufgrund der noch klärungsbedürftigen Regelungen zur Umsetzung des Kernprüfungsprogramms sind die oben genannten Dokumente nur als Entwurf beigefügt.

Anlagen

- unbesetzt -

# ENTWURF

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV**

in der vom nn.nn.nnnn an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am nn.nn.nnnn zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Versicherungsnummer .....	4
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung .....	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen .....	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe .....	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Personengruppen .....	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	5
2	Sonderregelungen .....	6
2.1	Unständig Beschäftigte .....	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte .....	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte .....	7
2.4	Sofortmeldungen.....	7
2.5	Berufsständische Versorgungseinrichtungen .....	7
3	Automatisiertes Meldeverfahren.....	8
3.1	Allgemeines .....	8
3.2	Datensätze und Datenbausteine .....	8
3.2.1	Datensatz Kommunikation (DSKO).....	9
3.2.2	Datensatz Meldung (DSME).....	9
3.2.3	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) .....	9
3.2.4	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	9
3.3	Stornierung von Meldungen .....	10
3.4	Verarbeitungsbestätigung .....	10
4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	11



5	Datenübermittlung.....	11
5.1	Allgemeines .....	11
5.2	Datenübertragung .....	11
5.3	Dateiaufbau .....	11
5.4	Datenannahmestellen .....	11
6	Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung.....	11
7	Abkürzungsverzeichnis .....	13

#### Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung

## **1 Allgemeines**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau des Meldedatensatzes und der Datenbausteine.

Die Besonderheiten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe § 31 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV -) bleiben unberührt.

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

### **1.1 Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

### **1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

### **1.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

### **1.4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe**

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

Zusammen mit den Meldungen können Namens- und Anschriftenänderungen übermittelt werden.

### **1.5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen**

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

### **1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit**

Die ausgeübten Tätigkeiten sind in den Meldungen zu verschlüsseln. Der Schlüssel enthält Angaben zur ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt. Er

enthält dann Angaben für den ausgeübten Beruf nach der Klassifikation der Berufe 2010, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und der Vertragsform der Beschäftigung. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

## **2 Sonderregelungen**

### **2.1 Unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

### **2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die pauschale Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung - sofern nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird - mit 5 zu verschlüsseln; wird auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für diese Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Pauschalbeiträge oder - bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI von monatlich 155 Euro

zu beachten ist. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

### **2.3 Kurzfristig Beschäftigte**

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. Im DBUV ist hingegen als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

### **2.4 Sofortmeldungen**

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

### **2.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die

- nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und
- in dieser Beschäftigung einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitragsanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI haben,

die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Knappschaft/See

und Sofortmeldung) zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln.

Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten.

Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

### **3 Automatisiertes Meldeverfahren**

#### **3.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Vom 01.01.2006 an dürfen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen für die maschinelle Datenübermittlung genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

#### **3.2 Datensätze und Datenbausteine**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Datensatz Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen
- Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

### **3.2.1 Datensatz Kommunikation (DSKO)**

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer)

### **3.2.2 Datensatz Meldung (DSME)**

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)

### **3.2.3 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)**

Nach § 5 Absatz 5 DEÜV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe dem BNS mit.

### **3.2.4 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)**

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
- Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

### **3.3 Stornierung von Meldungen**

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-) Meldung“.

### **3.4 Verarbeitungsbestätigung**

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Verarbeitungsbestätigung). Positive Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei ausschließlich per E-Mail zugestellt, wobei der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) verzichten kann. Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze beziehungsweise Datenbausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden. Allerdings kann der Ersteller der Datei durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO steuern, ob negative Verarbeitungsbestätigungen in Dateiform (Rückgabe fehlerhafter Datensätze beziehungsweise Datenbausteine mit angehängtem Fehlerdatenbaustein) verschlüsselt per E-Mail übermittelt oder auf dem Postweg in Papierform als Fehlerprotokoll unter Angabe eines Fehlertextes (Fehlertext gemäß Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung) zugestellt werden sollen.

Zusätzlich wird ab 01.01.2010 den Arbeitgebern im DEÜV-Meldeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, die Verarbeitungsbestätigungen (positiv wie negativ), Rückmeldungen der Versicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen über einen „Kommunikationsserver“ abzurufen.



## **4 Maschinelle Ausföhlhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausföhlhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausföhlhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuföhrung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausföhlhilfe ist nicht zulässig.

## **5 Datenübermittlung**

### **5.1 Allgemeines**

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

### **5.2 Datenübertragung**

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **5.3 Dateiaufbau**

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze.

### **5.4 Datenannahmestellen**

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

## **6 Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung**

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind spätestens in Entgeltmeldungen aufzunehmen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2010.

## **7 Abkürzungsverzeichnis**

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BNS	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
MOD-ID	Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Anlagen

# ENTWURF

## Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV

Anlage 4

### 4.1 VOSZ - Vorlaufsatz

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes <b>VOSZ</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt:  <b>AGDEU</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV)  <b>KVDEU</b> = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)  <b>AGTRV</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung  <b>RVTAG</b> = Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber  <b>AGBVD</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung  <b>BVAGD</b> = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmt</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Vorlaufsatzes <b>01</b>

# ENTWURF

## 4.2 DSKO - Datensatz Kommunikation

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation <b>DSKO</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: <b>DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders aus dem Vorlaufsatz und dem Datensatz DSME. <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) <b>01 - 99</b> Zulässig ist der Wert „02“ für diese Version. Er gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Version.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER <i>BBNRER</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Erstellers der Datei

# ENTWURF

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei <b>M</b> = Männlich <b>W</b> = Weiblich
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFAENGER- PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei
<b>Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen</b>					
411-411	001	an	M	VER-BESTAETIGUNG <i>VERBEST</i>	Bestätigung der fehlerfreien Verarbeitung erwünscht: <b>J</b> = Ja <b>N</b> = Nein
412-412	001	an	M	KENNZ-FEHLRUECK <i>FERUECK</i>	Verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen und sonstigen Rückmeldungen mittels Datensatz erwünscht: <b>J</b> = Ja, über E-Mail <b>K</b> = Rückmeldungen über den Kommunikationsserver der Datenannahmestellen <b>N</b> = Nein (Übermittlung in Papierform)
413-415	003	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

# ENTWURF

## 4.3 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null  
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt  
 M = Mussangabe  
 k = Kannangabe  
 m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt <b>DSBD</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-078	015	an	M	BBNR-BETRIEBSSTAETTE <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfol- genden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
079-089	011	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerber- ater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen) <b>nnnnnnnn</b>
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe <b>01 = Änderung</b>
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen)

# ENTWURF

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
212-245	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort des Betriebes
246-278	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebes *)
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer des Betriebes
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen)
298-307	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach des Betriebes
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN <i>RUHEND</i>	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) <b>A</b> = aktiver Betrieb <b>R</b> = Betriebsaufgabe
309-323	015	an	K	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
324-324	001	an	m	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners <b>M</b> = Männlich <b>W</b> = Weiblich <b>N</b> = Keine Einzelperson
325-354	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners
355-374	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
505-519	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
520-534	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

\*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.



# ENTWURF

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE ANSCHRIFT <i>MMKA</i>	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenz- anschrift vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN <i>MMTN</i>	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD.</b> Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversiche- rung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE- Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

# ENTWURF

## 4.4 Datenbaustein: DBKA – Abweichende Korrespondenzanschrift

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKA</b>
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen)
105-138	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
139-171	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße *)
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen)
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfeld

\*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

# ENTWURF

## 4.5 Datenbaustein: DBFE - Fehler

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

# ENTWURF

## 4.6 Datensatz: DSME - Meldung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null  
K = Pflichtangabe, soweit bekannt  
M = Mussangabe  
k = Kannangabe  
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSME</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b> <b>RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjassp</b>
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

# ENTWURF

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung  Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 <b>nnn</b>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 <b>nn</b>
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes <b>nnn</b>
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>N</b> = keine Namensdaten <b>J</b> = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>N</b> = keine Geburtsangaben <b>J</b> = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>N</b> = keine Anschriftangaben <b>J</b> = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: <b>N</b> = keine europäische VSNR <b>J</b> = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: <b>N</b> = keine Angaben zur Unfallversicherung <b>J</b> = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: <b>N</b> = keine Knappschafts-/See-Daten <b>J</b> = Knappschafts-/See-Daten vorhanden

# ENTWURF

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: <b>N</b> = keine SVA-Daten <b>J</b> = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Vergabe/Rückmeldedaten <b>J</b> = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: <b>N</b> = keine Rückmeldedaten <b>J</b> = Rückmeldedaten vorhanden
<b>Sonstige Kennzeichen</b>					
181-183	003	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Sofortmeldung <b>J</b> = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH <b>1</b> = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling <b>2</b> = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde <b>nn</b>
189-190	002	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180 und 184. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversiche- rung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO - Sofortmeldung
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

# ENTWURF

## 4.7 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBME</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: <b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone <b>1</b> = Arbeitentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone <b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>  Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen <b>D</b> = DM <b>E</b> = Euro  Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen DM/Euro  Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) <b>xxxxxxxx</b>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter <b>N</b> = kein Mehrfachbeschäftigter <b>J</b> = Mehrfachbeschäftigter

# ENTWURF

## 4.8 Datenbaustein: DBNA - Name

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens <b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) <b>Grundstellung</b> = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)



# ENTWURF

## 4.9 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGB</b>
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: <b>jhjmmmt</b>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht <b>M</b> = männlich <b>W</b> = weiblich
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

# ENTWURF

## 4.10 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Anschrift (DBAN)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAN</b>
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße *)
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

\*) Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

# ENTWURF

## 4.11 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBEU</b>
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

# ENTWURF

## 4.12 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBUV</b>
005-019	015	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
020-039	020	an	m	MITGLIEDS-NR <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
040-041	002	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 04)
<b>die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV</b>					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
016-023	008	an	M	GT-STELLE-nn <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle
024-029	006	n	M	UV-EG-nn <i>UVEGnn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
030-033	004	n	M	ARBSTD-nn <i>ARBSTDnn</i>	Geleistete Arbeitsstunden gemäß Ziffer 1.1.6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

# ENTWURF

## 4.13 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft/See

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>K</b> = <i>knappschaftliche SV</i> <b>S</b> = <i>See-SV</i>
006-220	215	an	m	DATEN-KNV-SEE	zur Verfügung der knappschaftlichen bzw. See- Sozialversicherung

# ENTWURF

## 4.14 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBSO</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: <b>N</b> = <i>keine Stornierung</i> <b>J</b> = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>

# ENTWURF

## 4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

# ENTWURF

## 4.16 NCSZ - Nachlaufsatz

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null  
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt  
 M = Mussangabe  
 k = Kannangabe  
 m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes <b>NCSZ</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt:  <b>AGDEU</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen (DEÜV)  <b>KVDEU</b> = Meldungen der Einzugsstellen an die Arbeitgeber (DEÜV)  <b>AGTRV</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung  <b>RVTAG</b> = Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber  <b>AGBVD</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung  <b>BVAGD</b> = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN R</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes <b>01</b>



# ENTWURF

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**SPITZENVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG,  
KASSEL**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E. V., BERLIN**

---

nn.nn.2010

## **Gemeinsames Rundschreiben**

### **„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“**

**vom 15.07.1998 in der Fassung vom nn.nn.2010**

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10.02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten. Sie enthält im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern.

Formale Aufgaben wurden durch § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger übertragen. Dazu gehört auch die Festlegung der zu verwendenden Vordrucke und Datensätze.

Die Besonderheiten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (vergleiche § 31 DEÜV) bleiben unberührt.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung insgesamt dargestellt. Es ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben über das Meldeverfahren für Arbeitnehmer zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit vom 01.07.1993.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen gesetzliche Neuerungen zum Anlass, das vorliegende Rundschreiben regelmäßig anzupassen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) wird die vorgeschriebene Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung ab 01.01.2009 in das gemeinsame Meldeverfahren integriert. Die Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am vorliegenden Rundschreiben wurde daher entsprechend dokumentiert.

## Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren bei den Arbeitgebern .....	7
1.0	Allgemeines .....	7
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung .....	7
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung .....	7
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte .....	7
1.1.3	Haushaltsscheckverfahren .....	8
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI .....	8
1.1.5	Gleitzone .....	11
1.1.6	Übermittlung der Meldedaten zur Unfallversicherung .....	11
1.1.6.1	Übermittlung der Meldedaten zur Unfallversicherung für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen .....	12
1.1.7	Sofortmeldung .....	14
1.1.8	Meldungen zur Betriebsdatenpflege .....	14
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber .....	15
1.2.1	Allgemeines .....	15
1.2.2	Datenübermittlung .....	15
1.2.3	Datenannahmestellen für die Meldedaten .....	16
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung .....	16
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung .....	16
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer .....	16
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine .....	17
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten .....	17
1.2.9	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen .....	18
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV) .....	18
1.2.11	Datensicherung .....	18
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten .....	19
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen .....	19
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen .....	20
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“ .....	20
1.3.2.2	Betriebsnummer .....	20
1.3.2.3	Aktualisierung der Betriebsdatei .....	21
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern .....	21
1.3.3.1	Allgemeines .....	21
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder .....	21
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder .....	21
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer .....	21
1.3.4.1	Geburtsname .....	21
1.3.4.2	Geburtsdatum .....	21
1.3.4.3	Geburtsort .....	22
1.3.4.4	Geschlecht .....	22
1.3.4.5	Europäische Versicherungsnummer .....	22
2	Verfahren bei den Einzugsstellen .....	23
2.1	Allgemeines .....	23
2.2	Prüfung der Meldedaten .....	23
2.2.1	Allgemeines .....	23
2.2.2	Verteilung der Meldedaten .....	23
2.2.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze .....	23
2.3	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle .....	24
2.3.1	Allgemeines .....	24

2.3.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland .....	25
2.3.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung.....	25
2.3.4	Stornierung einer Anmeldung .....	26
2.3.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung.....	26
2.3.6	Weiterleitung der Datensätze an die DSRV .....	26
2.3.7	Vollzähligkeitskontrolle.....	27
2.3.7.1	Verarbeitung der übermittelten Daten .....	27
2.3.7.2	Eingang der Jahresmeldungen .....	28
2.3.8	Überprüfung von Gleitzonenfällen.....	28
2.3.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob- Zentrale .....	29
2.4	Fehlerbehandlung.....	30
2.4.1	Fehlerhafte Dateien .....	30
2.4.2	Fehlerhafte Datensätze.....	30
2.4.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle .....	30
2.4.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung .....	31
2.5	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber .....	31
2.6	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises.....	32
2.7	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden .....	32
2.8	Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber.....	32
2.8.1	Allgemeines.....	32
2.8.2	Aufbau der Rückmeldedatei.....	33
2.9	Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen.....	33
3	Verfahren bei der Rentenversicherung .....	34
3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer.....	34
3.1.1	Allgemeines.....	34
3.1.1.1	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers.....	34
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten.....	35
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe .....	36
3.1.1.4	Seriennummer .....	36
3.1.1.5	Prüfziffer .....	36
3.1.1.6	Vergabe einer Versicherungsnummer.....	37
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer.....	38
3.1.1.8	Prüfverfahren zu Versicherungsnummern.....	40
3.1.2	Interimsversicherungsnummer.....	41
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen... ..	42
3.3	Prüfung der Datensätze .....	43
3.4	Weiterleitung der Daten durch die DSRV .....	43
3.5	Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung ... ..	43
3.6	Fehlerbehandlung.....	44
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten .....	45
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern .....	45
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale.....	45
3.10	Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung .....	47
3.11	Verarbeitung der Sofortmeldungen .....	47
3.12	Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung.....	47
4	Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit.....	49

4.1	Allgemeines .....	49
4.2	Vergabe der Betriebsnummer .....	50
4.2.1	Betriebsdaten .....	50
4.2.2	Betrieb .....	51
4.2.3	Aktualisierung der Betriebsdatei .....	51
4.3	Verwendung der Betriebsnummer.....	52
4.3.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes .....	52
4.3.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer .....	52
4.3.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe .....	53
4.3.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen.....	54
4.3.4.1	Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende.....	54
4.3.4.2	Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber .....	54
4.3.4.3	Grenzarbeitnehmer.....	54
4.3.4.4	Reisende und Vertreter.....	55
4.4	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten .....	55
4.5	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen .....	56
4.6	Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der BA .....	56
4.7	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden .....	56
4.8	Vollzähligkeitskontrolle.....	57
4.9	Meldungen an die DSRV .....	57
5	Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen .....	58
5.1	Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst .....	58
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen.....	58
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung .....	58
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge .....	59
5.5	Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II .....	59
6	Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung.....	59
7	Abkürzungsverzeichnis .....	60

## Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer

- 12 [entfallen]
- 13 Übergangsregelungen für Meldungen der Arbeitgeber
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 17 Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV, Datenübermittlung BA/Kommunen, DÜBAK und von Beitragsnachweisen
- 18 Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
- 19 Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gefahraristellen
- 20 Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)

## **1 Verfahren bei den Arbeitgebern**

### **1.0 Allgemeines**

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen, der bei der Vergabe einer Versicherungsnummer von Amts wegen ausgestellt wird. Zuständig für eine Ersatzausstellung des Sozialversicherungsausweises ist grundsätzlich die Einzugsstelle. In Einzelfällen kann eine Ersatzausstellung auch von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen vorgenommen werden. Der Sozialversicherungsausweis wird dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

### **1.1 Meldungen zur Sozialversicherung**

#### **1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung**

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen.

#### **1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte**

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für

Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personenkreise ausschließlich mit dem Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Datenannahmestellen zu übermitteln.

### **1.1.3 Haushaltsscheckverfahren**

Das Haushaltsscheckverfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheckverfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheckverfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

### **1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI**

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).



Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

### **Beispiel 1:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

### **Beispiel 2:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

**Beispiel 3:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	18.02.2008
Beginn der Altersrente am	01.06.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.03.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.03.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 29.02.2008

Sofern die Jahresmeldung für 2007 bis zum 05.03.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2007

**Beispiel 4:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.05.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008

Sofern die Jahresmeldung für 2007 am 05.02.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2007

**Beispiel 5:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.04.2008
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2007

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

### **1.1.5 Gleitzone**

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR (Euro) und 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

- 0 = keine Gleitzone beziehungsweise Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR monatlich als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR oder über 800,00 EUR monatlich.

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

### **1.1.6 Übermittlung der Meldedaten zur Unfallversicherung**

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden ab 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Zusätzliche Prüfgegenstände werden dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung sein. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass bei allen Entgeltmeldungen ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 die unfallversicherungsspezifischen Angaben mit dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden sind. Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV für Meldezeiträume ab 01.01.2009 erfolgt eine Fehlerabweisung des kompletten Meldedatensatzes. Dies gilt nicht, soweit die Angabe der Arbeitsstunden fehlt. Diese ist erst für Meldungen, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden, zwingend erforderlich.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 SGB VII) ist die Gefahraristelle (GT-STELLE) vollständig mit der Ziffer 9 (fiktive Gefahraristelle) auszufüllen. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist die Gefahraristelle vollständig mit der Ziffer 8 (fiktive Gefahraristelle) aufzufüllen. Bei Entgeltmeldungen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Beschäftigten ist die Gefahraristelle vollständig mit der Ziffer 7 zu füllen. In allen drei Fallgestaltungen sind sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Arbeitsstunden auf Grundstellung (Null) zu belassen.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf der gleichen Grundlage wie bisher in den Lohnnachweisen zu melden. Sind also die geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter im Entgeltabrechnungssystem erfasst, so sind wie bisher diese anzugeben, so dass ein neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht entsteht. Ist das nicht der Fall, genügt auch eine Meldung auf der Grundlage der Sollarbeitszeit, des Vollarbeiterrichtwertes beziehungsweise bei Teilzeitarbeit eines Prozentsatzes davon oder eine gewissenhafte Schätzung.

Im Übrigen können mit dem DBUV maximal vier Gefahraristellen übermittelt werden. In Fällen, in denen für den Beschäftigten mehr als vier Gefahraristellen zur Anwendung kommen, sind nur die vier Gefahraristellen mit den höchsten Entgelten zu melden.

#### **1.1.6.1 Übermittlung der Meldedaten zur Unfallversicherung für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen**

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also

für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel 190 und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

### **1.1.7 Sofortmeldung**

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV). Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV). Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB, DBAN und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer im DBEU mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

### **1.1.8 Meldungen zur Betriebsdatenpflege**

Die Arbeitgeber sind nach § 5 Absatz 5 DEÜV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) unverzüglich zu melden. Mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) teilen die Arbeitgeber alle Änderungen bezogen auf die Betriebsbezeichnung, Anschrift, Name des Ansprechpartners, Kommunikationsdaten des Ansprechpartners, Betriebsstilllegungen, Betriebsaufgaben und Änderung der Korrespondenzadresse (Datenbaustein „Abweichende Korrespondenzanschrift“ - DBKA) jeweils bezogen auf die Arbeitgeber-Betriebsnummer mit.

Eine gesonderte Meldung an den Betriebsnummern-Service der BA erübrigt sich damit, da der DSBD von der Einzugsstelle an die DSRV und von dort an den Betriebsnummern-Service der BA weitergeleitet wird.

## **1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber**

### **1.2.1 Allgemeines**

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV zu entnehmen (vergleiche Anhang 2).

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung (vergleiche § 25 DEÜV).

### **1.2.2 Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie Datenbausteine Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB), Anschrift (DBAN) und gegebenenfalls Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) zu melden.

Für Mitteilungen des Arbeitgebers zu Änderungen seiner Betriebsdaten ist der DSBD zu verwenden.

Für die Datenübermittlung ist das in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ vorgeschriebene Datenübertragungsverfahren zu nutzen (vergleiche Anhang 1). Die

Datensätze sind entsprechend Abschnitt 3 beziehungsweise der Anlage 4 dieser Grundsätze aufzubauen und in der Reihenfolge ihrer Entstehung zu übermitteln.

### **1.2.3 Datenannahmestellen für die Meldedaten**

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln (vergleiche Anlage 17).

Mitteilungen zu Betriebsänderungen mit dem DSBD sind an eine frei wählbare Datenannahmestelle zu übermitteln.

Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale einzureichen. Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen 6000 oder 0500 beziehungsweise 0600) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

### **1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung**

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

### **1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung**

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

### **1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer**

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der



Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

### **1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine**

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mitteilungen zur Änderung der Betriebsdaten (DSBD) können auch ohne DSME übermittelt werden.

### **1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten**

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Sofortmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind zum Beispiel Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden

können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit, der europäischen Versicherungsnummer und zu den Betriebsdaten können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

### **1.2.9 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen**

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

### **1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)**

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten ohne Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

### **1.2.11 Datensicherung**

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

### **1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten**

#### **1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen**

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im DSBD mit dem Datenbaustein DBKA sowie im DSME mit den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische Versicherungsnummer und
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung
- DBKS - Knappschaft/See
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird).

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel der Betriebsstätte sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

## **1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen**

### **1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“**

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

### **1.3.2.2 Betriebsnummer**

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer zu versorgen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, von der BA zugeteilt wurde. Ist bisher eine Betriebsnummer für diesen Betrieb noch nicht vergeben, ist sie vom Arbeitgeber beim Betriebsnummern-Service der BA unverzüglich zu beantragen.

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind der Anlage 15 zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

### **1.3.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei**

Der Betriebsnummern-Service der BA erfasst die Änderungsdaten in der Betriebsdatei und mit der täglichen Datenübermittlung des Betriebsdatensatzes (DSBT) durch den Betriebsnummern-Service an die Datenannahmestellen der zuständigen Krankenkassen und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stehen die geänderten Daten allen Sozialversicherungsträgern zeitnah zur Verfügung.

### **1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern**

#### **1.3.3.1 Allgemeines**

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind dudengerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen. Der zu verwendende Zeichensatz ist in den Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen beschrieben. Danach ist die Verwendung von Buchstaben aus dem westeuropäischen Zeichensatz möglich.

#### **1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder**

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

#### **1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder**

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

### **1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer**

#### **1.3.4.1 Geburtsname**

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

#### **1.3.4.2 Geburtsdatum**

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

#### **1.3.4.3 Geburtsort**

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

#### **1.3.4.4 Geschlecht**

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W“ zu füllen.

#### **1.3.4.5 Europäische Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört beziehungsweise das Geburtsland (vergleiche Anlage 8) eines Staatsangehörigen der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes sind mit dem DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln.

## **2 Verfahren bei den Einzugsstellen**

### **2.1 Allgemeines**

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

### **2.2 Prüfung der Meldedaten**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Die Datenannahmestellen beziehungsweise die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

#### **2.2.2 Verteilung der Meldedaten**

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

#### **2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze**

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage

02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage

09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage

16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage

23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage

30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage

insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

1/30 beziehungsweise in Prozent ausgedrückt 3,3333 Prozent

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 von Hundert zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

## **2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle**

### **2.3.1 Allgemeines**

Nach Prüfung der Daten durch die Datenannahmestelle beziehungsweise die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle, der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.



Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Das gilt auch für Meldungen, die von der Krankenkasse für unständig Beschäftigte zu erstellen sind. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

### **2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland**

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

### **2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung**

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung beziehungsweise der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

#### **2.3.4 Stornierung einer Anmeldung**

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

#### **2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung**

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Entgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung wie Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger sowie den Angaben zu den Gefahraristellen und zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt.

#### **2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV**

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Bei Meldungen für Personen, die im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, ist der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) zu melden.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die Einzugsstellen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit dem DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBAN bei bekannt werden an die Rentenversicherungsträger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen Sozialversicherungszweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

Die Krankenkassen leiten die Datensätze der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte an die DSRV weiter. Die Krankenkassen können allerdings auch die Weiterleitung unterdrücken und statt dessen die einzelnen Datensätze bis spätestens zum 15.04. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in einer Meldung zusammenfassen (Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59). Als Beschäftigungszeit ist dabei die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie Datum Erstellung (ED) nach der Anlage 15 zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Die Einzugsstellen können selbst Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist im § 32 Absatz 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die im „Handbuch für den Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern“ festgelegten Regelungen.

### **2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle**

#### **2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten**

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der DSRV wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung für die Verfahren DEÜV, KVdR und KVNR der Bestätigungsdatensatz DSQU verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Punkt 3.5 beschrieben.

### **2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen**

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

### **2.3.8 Überprüfung von Gleitzonenfällen**

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu der selben Krankenkasse mit unterschiedlichen Gleitzonen-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes selbst feststellen können.

### **2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale**

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110, 202 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV von zwei Monaten (60 Tage) oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 und die Zahl der Tage (ZLTG) aus dem DBME aus Meldungen mit Personengruppe 202 addiert werden.

Hat die letzte Meldung die Grenze von 60 Tagen bei tagegenauer Prüfung überschritten, überprüft die Minijob-Zentrale die Einhaltung der Zeitgrenzen.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb eines Rahmenvertrages geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Kalenderjahres, so tritt Versicherungspflicht ein. Die Abmeldung wird durch die Minijob-Zentrale überwacht.

## **2.4 Fehlerbehandlung**

### **2.4.1 Fehlerhafte Dateien**

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

### **2.4.2 Fehlerhafte Datensätze**

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Datenannahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze DSME mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

### **2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle**

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

#### **2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung**

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung -VKVV) stillgelegt.
- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

#### **2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber**

Ist der Einzugsstelle keine Versicherungsnummer bekannt, kann sie mittels einer maschinellen Anfrage bei der DSRV (vergleiche Abschnitt 3.1.1.7) die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11) bei der DSRV die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle vom 01.03.2010 an elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der

DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten, ergänzt um die Versicherungsnummer, Verwendung. Bis zum 28.02.2010 erfolgt die Information in Form eines Briefes.

## **2.6 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises**

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Sozialversicherungsausweis (DBSV) an die DSRV. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

## **2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden**

Von den Krankenkassen sind für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen zu erstatten:

- Personen, die mit Haushaltsscheck gemeldet werden
- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen
- Personen, für die ein Sozialversicherungsausweis ausgestellt werden soll
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

## **2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber**

### **2.8.1 Allgemeines**

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.



## 2.8.2 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldedateien an die Arbeitgeber haben grundsätzlich die Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen VSNR-Vergaben) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ: Aufbau Rückmeldedatei (\*\* von der DAV erstellte Datensätze)

Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei):

VOSZ\*\* (VOSZ DSKO NCSZ + DBFE) NCSZ\*\*

Datensatzabweisung: VOSZ\*\* (VOSZ DSKO + n DBFE<sub>1</sub> n (DSXX<sub>2</sub> + n DBFE)<sub>1</sub> NCSZ)  
NCSZ\*\*

Dateiabweisung: VOSZ\*\* (VOSZ + n DBFE<sub>1</sub> DSKO<sub>1</sub> + n DBFE<sub>1</sub> NCSZ<sub>1</sub> + n DBFE<sub>1</sub>)  
NCSZ\*\*

VSNR-Vergaben: VOSZ\*\* (n DSME) NCSZ\*\*

<sub>1</sub> optional

<sub>2</sub> alle Datensätze außer DSKO (zum Beispiel DSBD, DSME)

## 2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen können zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitgeber zur Betriebsdatenpflege (vergleiche Ziffer 1.1.8) Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden und mit dem Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN) getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der Einzugsstelle eine abweichende Korrespondenzanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem Datenbaustein DBKA über die DSRV an die BA übermitteln.

### **3 Verfahren bei der Rentenversicherung**

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR sowie gegebenenfalls DBEU) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

#### **3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

- Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers      2 Stellen
- Geburtsdatum des Versicherten                      6 Stellen
- Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des
- Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe              1 Stelle
- Seriennummer    2 Stellen
- Prüfziffer    1 Stelle

##### **3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers**

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

### 3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

- Geburtstag und -monat = 00

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer  
00 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so werden zunächst die Geburtstage 00 bis 31 verwendet. Der Monat wird in der Versicherungsnummer mit 00 angegeben. Reichen auch diese Geburtsdaten nicht aus, so werden die Geburtstage jeweils um die Konstante 32 erhöht. Bei Bedarf ist eine zweite Erhöhung vorgesehen, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

00 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können.

- Geburtstag = 00, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist der Geburtsmonat im Pass angegeben, nicht aber der Geburtstag des Versicherten, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer  
00 XX XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht. Bei diesen Personen können somit nur die Geburtsdaten

00 XX XX, 32 XX XX und 64 XX XX

in der Versicherungsnummer erscheinen.

- Geburtstag = 01 bis 31, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist im Pass ein vollständiges Geburtsdatum eingetragen, reichen aber die Seriennummern nicht für die Vergabe einer Versicherungsnummer an alle betroffenen Personen aus, so wird der jeweilige Geburtstag um die Konstante 32 erhöht. Reichen die nunmehr zur Verfügung

stehenden Seriennummern auch jetzt noch nicht aus, so wird die Konstante 32 ein zweites Mal auf den Geburtstag addiert, so dass die Geburtsdaten

01 XX XX bis 31 XX XX

33 XX XX bis 63 XX XX

65 XX XX bis 95 XX XX

möglich sind. Nach Subtraktion der Konstanten 32 von den Geburtstagen 33 bis 63 beziehungsweise der Konstanten 64 von den Geburtstagen 65 bis 95 ergibt sich jeweils das echte Geburtsdatum.

- Geburtstag = 01, Geburtsmonat = 01 bis 12

Da ausländische Passbehörden bei ausschließlich bekanntem Geburtsjahr häufig als Tag und Monat entweder 0101 oder 0107 eintragen, darf bei Überlaufen der Seriennummer für den Ersten eines Monats ausnahmsweise die Konstante 32 noch ein drittes Mal auf den Tag addiert werden, so dass in Verbindung mit der Monatsangabe 01 bis 12 zusätzlich die Tagesangabe 97 möglich ist.

### **3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe**

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

### **3.1.1.4 Seriennummer**

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen verwendet.

### **3.1.1.5 Prüzfiffer**

Die letzte Stelle ist die Prüzfiffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüzfiffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME beziehungsweise Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

### 3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen

- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift und
- gegebenenfalls DBEU - Europäische Versicherungsnummer

angegebenen Namen (Familiename und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familiename und im DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/ Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.
2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.
3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit

dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in Prüffällen ein abweichender Name beziehungsweise eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

### **3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer**

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel

Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken. Der DBEU kann, muss aber nicht vorhanden sein.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversicherungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie gegebenenfalls der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

- Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden gegebenenfalls mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.
- Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten Grundstellung (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und gegebenenfalls DBGB werden unverändert zurückgemeldet.

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversicherungsnummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

### 3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), werden die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.  
Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.  
Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den



Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert. Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind gegebenenfalls zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.

- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.  
Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden.  
Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversicherungsnummer verwendet.

### **3.1.2 Interimsversicherungsnummer**

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

- 00 = Knappschaft
- 77 = Künstlersozialkasse
- 83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
- 84 = Betriebskrankenkasse
- 85 = Innungskrankenkasse
- 86 = Angestellten-Krankenkasse beziehungsweise Arbeiter-Ersatzkasse
- 87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = BA, kommunale Leistungsträger
- 91 = Wehrverwaltung
- 92 = Zivildienstverwaltung
- 94 = private Pflegekassen

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

### **3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen**

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

### **3.3 Prüfung der Datensätze**

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

### **3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV**

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSBD, DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

### **3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung**

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien beziehungsweise in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

Zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung wird je Sendung der DSQU einschließlich der Datenbausteine Quittung-DEÜV (DBQD), Quittung-KVdR (DBQK) und/oder Quittung-

KVNR (DBQV) erstellt. Die Prüfung der Bestätigungsdatensätze erfolgt ausschließlich anwenderspezifisch.

Nach der Verarbeitung von Dateien ist diese für jedes einzelne gemeldete Verfahren (DEÜV, KVdR und KVNR) mit dem DSQU zu bestätigen. Die Bestätigung kann in einem oder mehreren Quittungssätzen erfolgen, wobei für jedes Verfahren ein entsprechender Quittungsdatenbaustein (DBQD, DBQK und/oder DBQV) zu erstellen ist. Für die KVdR-Daten kann eine Quittung erstellt werden, ist aber nicht zwingend notwendig. Die Erstellung der Datenbausteine erfolgt in Abhängigkeit der Angaben zu den Stellen 171 bis 173 im DSQU.

Die DSQU können nach dem Vorlaufsatz und vor dem Nachlaufsatz an jeder beliebigen Stelle der Datei positioniert sein. Bestätigungsdatensätze können mehrfach in einer Datei enthalten sein, wenn die Quittierung mehrerer Dateien noch aussteht. Bei der Ermittlung der Anzahl der Datensätze ist der DSQU zu berücksichtigen.

### **3.6 Fehlerbehandlung**

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie

Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

### **3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten**

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

### **3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern**

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03 über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

### **3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale**

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und

Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
  - eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und
  - die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 140 bis 142 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch die DSRV vorgenommen; die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale für ihren Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich vor.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

### **3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung**

Die unfallversicherungsspezifischen Daten sind Bestandteil der DEÜV-Meldungen und werden mit dem DBUV übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert. Die DEÜV-Meldungen werden ohne die unfallversicherungsspezifischen Daten (DBUV) an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

### **3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen**

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung von der DSRV an den Arbeitgeber erfolgt entsprechend dem im Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahren.

### **3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung**

Neben den Einzugsstellen (vergleiche Ziffer 2.9) kann auch die DRV Bund Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD an die BA melden. Sie können ferner mit dem DBTN getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der DRV Bund eine abweichende Korrespondenzanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem DBKA an die BA übermitteln.



## **4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit**

### **4.1 Allgemeines**

Die BA übernimmt die ihr von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung einer Beschäftigtenstatistik.

Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Diese Versichertendatei bildet neben der Betriebsdatei die wesentlichste Datenbasis der Beschäftigtenstatistik.

Die Beschäftigtenstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigtenstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Sitz und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die vom Betriebsnummern-Service der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Betriebsdatei können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Daten dringend notwendig.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung.

## **4.2 Vergabe der Betriebsnummer**

Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung und Aktualisierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch den Betriebsnummern-Service der BA. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte sind von den Betrieben zu erteilen.

Die Betriebsnummern für knappschaftliche Betriebe, für Meldungen der nach § 129 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI genannten Seeleute sowie für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im grundsätzlichen Einvernehmen mit der BA vergeben. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt sicher, dass Meldungen im Haushaltsscheckverfahren erst erstellt werden, wenn die Betriebsdaten in der Betriebsdatei enthalten sind.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummern werden mit dem DSBD über die DSRV an die BA übermittelt.

### **4.2.1 Betriebsdaten**

Folgende Daten des jeweiligen Betriebes werden erhoben und gespeichert:

- Name beziehungsweise Bezeichnung und Anschrift des Betriebes
- Wirtschaftsklasse, verschlüsselt nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2008“
- gegebenenfalls Anzahl der Betriebe/Niederlassungen, die unter dieser Betriebsnummer zusammengefasst sind einschließlich einer verbalen Beschreibung dieses Betriebes
- gegebenenfalls Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, der die Meldungen erstattet (Meldende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden
- Ansprechpartner Meldeverfahren (Name, Telefon, Fax, E-Mail)
- Korrespondenzadresse

und soweit von den Einzugsstellen oder der DRV Bund dokumentiert:

- Kennzeichnung Sofortmeldepflicht
- Kennzeichnung Insolvenzgeld
- Kennzeichnung U1.

#### **4.2.2 Betrieb**

Betrieb im Sinne der Beschäftigtenstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens bestehen.

Grundsätzlich ist für jede Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine Betriebsnummer zuzuteilen. Um jedoch Arbeitgebern mit mehreren Niederlassungen nur so viele Betriebsnummern zu vergeben, wie für eine aussagefähige Beschäftigtenstatistik unbedingt benötigt werden, können Niederlassungen eines Arbeitgebers, die in derselben Gemeinde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel der Zugehörigkeit zur selben Wirtschaftsklasse) zu einem Betrieb mit einer gemeinsamen Betriebsnummer zusammengefasst werden. Solche Zusammenfassungen können auch wieder aufgehoben werden.

Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist beziehungsweise vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.

#### **4.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei**

Die Betriebsdatei ist von dem Betriebsnummern-Service der BA zu aktualisieren bei:

- Eröffnung einer weiteren Niederlassung,
- Verlegung eines Betriebes/einer Niederlassung,
- Änderung der wirtschaftsfachlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Name/Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Betriebes,
- festgestellter Mehrfacherfassung eines Betriebes beziehungsweise irrtümlicher Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe beziehungsweise Stilllegung des Betriebes (nicht nur saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Betriebes,
- Meldung oder Änderung einer abweichenden Korrespondenzanschrift,

- Änderungen bei den Attributen Insolvenzgeldumlage, Umlage U 1 und Sofortmeldepflicht,
- Änderung Ansprechpartner im Meldeverfahren.

### **4.3 Verwendung der Betriebsnummer**

#### **4.3.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes**

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben.

Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem Betriebsnummern-Service der BA unverzüglich zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer des Hauptbetriebes ist unzulässig, wenn für den Beschäftigungsbetrieb (Niederlassung, Arbeitsstätte) eine eigene Betriebsnummer zugeteilt worden ist beziehungsweise noch zugeteilt werden muss.

#### **4.3.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer**

Wird die Betriebsnummer auch als Arbeitgeberkontonummer verwendet, müssen die Arbeitgeberdaten bei der Einzugsstelle mit denen bei der BA übereinstimmen. Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass trotz der Verwendung als Arbeitgeberkontonummer alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe von den Arbeitgebern verwendet und auch von den Einzugsstellen weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

In diesen Fällen müssen in den Einzelmeldungen des Arbeitgebers die Betriebsnummern des Beschäftigungsbetriebes unverändert bleiben und so weitergeleitet werden.

Dass für Arbeitgeber bei einer Einzugsstelle lediglich ein Arbeitgeberkonto geführt wird, darf sich auf das Meldeverfahren nicht auswirken.

### **4.3.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe**

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt der Betriebsnummern-Service der BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

#### **4.3.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen**

##### **4.3.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende**

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

##### **4.3.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber**

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

##### **4.3.4.3 Grenzarbeitnehmer**

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzarbeitnehmer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugewiesene Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzarbeitnehmern findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es dem Betriebsnummern-Service der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

Nach Möglichkeit sollte angestrebt werden, dass jede Einzugsstelle für jeden benachbarten ausländischen Staat, in dem nach deutschem Recht Versicherte beschäftigt sind, eine Betriebsnummer (fiktiver Betrieb) erhält. Diese Betriebsnummer sollte für alle Versicherten, die in denselben ausländischen Staat auspendeln, gelten.

#### **4.3.4.4 Reisende und Vertreter**

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden beziehungsweise Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer der auftraggebenden Niederlassung gemeldet werden.

#### **4.4 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten**

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der dezentralen Betriebsdatei bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Absatz 1 und 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto erhalten die Datenannahmestellen der Einzugsstellen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. arbeitstäglich die Änderungen zur Betriebsdatei. Jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres wird ein Gesamtbestand der Betriebsdatei übermittelt.

#### **4.5 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen**

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann.

Dieses Verzeichnis enthält die Schlüssel für die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird in Meldungen des Arbeitgebers für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (Beginn des Meldezeitraums oder Ende des Meldezeitraums liegt nach dem 30.11.2011) durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt. Er enthält ab dann Angaben über den ausgeübten Beruf nach der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und der Vertragsform der Beschäftigung.

#### **4.6 Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der BA**

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden vom Betriebsnummern-Service der BA beantwortet.

#### **4.7 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden**

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Nummer. 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), Sperrzeiten nach § 144 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (zwölfwöchige Vermittlungssperre) mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.



Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

die Datensätze DSME beziehungsweise DSAE an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

#### **4.8 Vollzähligkeitskontrolle**

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der Rentenversicherung wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung der DSQU verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Punkt 3.5 beschrieben.

#### **4.9 Meldungen an die DSRV**

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

## **5 Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen**

### **5.1 Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst**

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten des dafür erforderlichen Datenübertragungsverfahrens werden nach § 40 Absatz 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt. Beteiligte Stellen in diesem Sinne sind die Bundesämter für Wehrverwaltung und Zivildienst auf der einen Seite sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund auf der anderen Seite. Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst“ hergestellt worden.

### **5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen**

Nach § 44 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

### **5.3 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung**

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

#### **5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge**

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in den Regelungen zur Zahlung und Abführung der Beiträge sowie der Erstattung von Meldungen für Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferversorgung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

#### **5.5 Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II**

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen werden durch die BA, und in den Fällen nach § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die zugelassenen kommunalen Träger erbracht. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist im Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der BA beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen, den Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der Rentenversicherung und der BA sowie der Vereinbarung über die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den zugelassenen kommunalen Trägern zwischen dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

### **6 Übergangsregelung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung**

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten Unfallversicherung gilt für alle Entgeltmeldungen, die nach dem 31.12.2008 erstattet werden. Dies gilt nicht für Meldezeiträume vor dem 01.01.2008.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNR-UV	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAZ	Datenbaustein Anrechnungszeiten
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBKA	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBNA	Datenbaustein Name
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein SofortmeldungDBSV    Datenbaustein Sozialversicherungsausweis
DBTN	Datenbaustein Teilnahmepflichten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBT	Betriebsdatensatz
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung

DSQU	Datensatz Quittung -. Bestätigungsdatensatz DEÜV, KVdR und KVNR
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004
e. V.	eingetragener Verein
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR-Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union beziehungsweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifstelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KENNZAB	Kennzeichen Änderung/Berichtigung des Namens
KIdB	Klassifikation der Berufe
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversichertennummer“
MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz Meldung
MNR	Mitgliedsnummer
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
NOSZ	Nachlaufsatz
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

VF	Kennzeichen Verfahren
VKVV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VOSZ	Vorlaufsatz
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	die im Rahmen der Vergabe ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage

**Prüfungen des Datensatzes DSBD und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)**

**9.3. Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege**

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Bis auf weiteres handelt es sich bei allen in diesem Dokument beschriebenen Fehlerprüfungen um Anwenderfehlerprüfungen, unabhängig vom Aufbau der Fehlernummer.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Daten zur Steuerung</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt <b>DSBD</b>	Zulässig ist nur „DSBD“. <b>Fehlernummer: DSBDv01</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „KVTRV“, „RVTBA“, „RVTKV“ oder „KVTWL“  <b>Fehlernummer: DSBD004</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>BTRAG =</b> <i>Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber</i> <b>BTRKS =</b> <i>Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich</i> <b>BTRKV =</b> <i>Betriebsdatenpflege durch Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Unfallversicherung</i> <b>BTRRV =</b> <i>Betriebsdatenpflege durch Rentenversicherung</i>	Zulässig ist „BTRAG“, „BTRKS“, „BTRKV“ oder „BTRRV“  <b>Fehlernummer: DSBDv05</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSBD020</b>  Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: DSBDv10</b>  Bei Meldungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arbeitgeber muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrums/ Steuerberaters,</li> <li>- der Krankenkassen um eine zulässige Krankenkassenbetriebsnummer,</li> <li>- der der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See um die zulässige Betriebsnummer</li> </ul> handeln. <b>Fehlernummer: DSBDv11</b>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSBD040</b>  Bei der angegebenen BBNREP muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSBDv15</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSBD060</b>  Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: DSBD062</b>
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSBD080</b>  Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSBD082</b>  Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DSBD084</b>  Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSBD086</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSBD100</b>  Zulässig ist „0“ oder „1“. <b>Fehlernummer: DSBD102</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSBDv25</b>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: <b>n</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSBD120</b>  Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD122</b>  Ist im Feld FEKZ ein Wert >„0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSBDv30</b>  Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). <b>Fehlernummer: DSBDv31</b>
<b>Daten zur Identifikation</b>						
064-078	015	an	M	BBNR-BETRIEBS-STAEETTE BBNRBS	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSBD140</b>  Bei der angegebenen BBNRBS muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSBDv35</b>
079-089	011	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSBD160</b>
090-104	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z. B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen, sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSBD180</b>  Bei der angegebenen BBNRAS muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSBDv40</b>
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe: <b>01 = Änderung</b> <b>02 = Neuvergabe (nur zulässig im Verfahren BTRKS)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSBD200</b>  Zulässig ist „01“ oder „02“. <b>Fehlernummer: DSBD202</b>  Nur bei der Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) ist der Wert „02“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD204</b>
107-111	005	an	m	WIRTSCHAFTS-UNTERKLASSE WUKL	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation WZ2008	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VF = „BTRAG“) ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD220</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen ungleich für die Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) für Neuvergaben (GD = „02“) ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD222</b></p> <p>Bei Meldungen für die Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) für Neuvergaben (GD = „02“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSBD224</b></p>
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG 1 NAME1	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1	Die Firmenbezeichnung muss immer vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSBD240</b>
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 2 NAME2	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2	Keine Prüfung.
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 3 NAME3	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3	Keine Prüfung.
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl – (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Zulässig sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“. <b>Fehlernummer: DSBD300</b>
212-245	034	an	M	ORT ORT	Ort des Betriebes	<p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nicht zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD320</b></p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DSBD322</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DSBD324</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DSBD326</b></p> <p>Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DSBD328</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern. <b>Fehlernummer: DSBD330</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD332</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD334</b></p>
246-278	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebes	<p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD360</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder</li> <li>- die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSBD362</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern, Hochkommata oder Anführungszeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD364</b></p> <p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD366</b></p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma, ein Apostroph oder ein Anführungszeichen zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD368</b></p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD370</b></p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD372</b></p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD374</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD376</b></p>
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer des Betriebes	<p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD400</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD402</b></p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD404</b></p> <p>Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen DSBDe50 – DSBD64 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD50</b></p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD54</b></p> <p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD56</b></p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD58</b></p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD60</b></p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD62</b></p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßename mehrfach vorhanden ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD64</b></p>
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).	<p>Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Postleitzahl angegeben wurde, sind nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD420</b></p>
298-307	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach des Betriebes	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN <i>RUHEND</i>	Bestätigung über die Betriebsstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebsstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) <b>A</b> = <i>aktiver Betrieb</i> <b>R</b> = <i>Betriebsaufgabe</i>	Zulässig ist „A“ oder „R“ <b>Fehlernummer: DSBD460</b>
309-323	015	an	K	MELDENDE- STELLE <i>BBNRME</i>	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (betriebsintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b> Hinweis: Bei Betrieben, die mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern haben, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet.	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSBD480</b>  Bei der angegebenen BBNRME muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSBDv70</b>
324-324	001	an	m	ANREDE- ANSPRECH PARTNER <i>ANR-AP</i>	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners <b>M</b> = <i>Männlich</i> <b>W</b> = <i>Weiblich</i> <b>N</b> = <i>Keine Einzelperson</i>	Zulässig sind nur „M“, „W“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSBD500</b>
325-354	030	an	m	NAME- ANSPRECH PARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. <b>Fehlernummer: DSBD520</b>
355-374	020	an	m	TELEFON- ANSPRECH PARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. <b>Fehlernummer: DSBD540</b>
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECH PARTNER <i>Fax-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners	Keine Prüfung.
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECH PARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). <b>Fehlernummer: DSBD580</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein.  Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein.  Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD582</b></p> <p>Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden.  Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.</p>
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSA CHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Ersteller zur Verfügung.</p> <p>Bei Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle z.B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten.</p>	Keine Prüfung.
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	<p>Dieses Feld steht dem Ersteller zur Verfügung.</p> <p>Merkmal zur Zuordnung des Datensatzes zum entsprechenden Absender.</p>	Keine Prüfung.
505-519	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	<p>Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).  nnnnnnnn</p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD640</b></p> <p>Bei der angegebenen BBNRKK muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBDv80</b></p>
520-534	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD660</b></p>
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>						
535-535	001	an	M	MM- ABWEICHENDE ANSCHRIFT MMKA	<p>Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden:  <b>N</b> = Nein  <b>J</b> = Ja</p>	<p>Zulässig sind nur „J“ oder „N“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD680</b></p> <p>Bei MMKA = „J“ muss der Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD930</b></p>
536-536	001	an	M	MM- TEILNAHME PFLICHTEN MMTN	<p>Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden:  <b>N</b> = Nein  <b>J</b> = Ja</p>	<p>Zulässig sind nur „J“ oder „N“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSBD700</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Angabe MMTN = „J“ ist nur bei Meldungen der Krankenkassen oder der Rentenversicherung (VF = „BTRKV“ oder „BTRRV“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSBD702</b> Bei MMTN = „J“ muss der Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSBD932</b>
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSBD720</b>
<b>Daten zum Sachverhalt</b>						
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD.</b> Datenbaustein für Arbeitgeber: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift  Datenbausteine für die Sozialversicherung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift – DBTN - Teilnahmepflichten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSBD (541 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 535 bis 536 ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen). <b>Fehlernummer: DSBD910</b>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	

### 9.3.1. Datenbaustein: DBKA - Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Bis auf weiteres handelt es sich bei allen in diesem Dokument beschriebenen Fehlerprüfungen um Anwenderfehlerprüfungen, unabhängig vom Aufbau der Fehlernummer.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKA</b>	Zulässig ist nur „DBKA“. <b>Fehlernummer: DBKA020</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 208. <b>Fehlernummer: DBKA910</b>
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG 1 NAME1	Name / Bezeichnung – Teil 1	Die Firmenbezeichnung muss immer vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DBKA040</b>
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 2 NAME2	Name / Bezeichnung – Teil 2	Keine Prüfung.
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 3 NAME3	Name / Bezeichnung – Teil 3	Keine Prüfung.
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl - zustellbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Zulässig sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“. <b>Fehlernummer: DBKA100</b>
105-138	034	an	M	ORT ORT	Ort	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nicht zulässig. <b>Fehlernummer: DBKA120</b>  Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBKA122</b>  Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBKA124</b>  Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBKA126</b>  Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBKA128</b>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA130</b></p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA132</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA134</b></p>
139-171	033	an	K	STRASSE STR	Straße	<p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA160</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder</li> <li>- die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBKA162</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungszeichen, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA164</b></p> <p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA166</b></p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Anführungszeichen, Hochkomma oder ein Apostroph zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA168</b></p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA170</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA172</b></p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA174</b></p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, ein Anführungszeichen oder eine schließende Klammer zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA176</b></p>
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer	<p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA200</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA202</b></p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKA204</b></p> <p>Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen DBKAe05 – DBKAe12 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien. Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe05</b></p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe07</b></p> <p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe08</b></p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe09</b></p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe10</b></p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe11</b></p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßename mehrfach vorhanden ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKAe12</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Postleitzahl angegeben wurde, sind nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKA220</b>
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach	Keine Prüfung.
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBKA260</b>

### 9.3.2. Datenbaustein: DBTN - Datenbaustein Teilnahmepflichten

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Bis auf weiteres handelt es sich bei allen in diesem Dokument beschriebenen Fehlerprüfungen um Anwenderfehlerprüfungen, unabhängig vom Aufbau der Fehlernummer.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBTN</b>	Zulässig ist nur „DBTN“. <b>Fehlernummer: DBTN020</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 108. <b>Fehlernummer: DBTN910</b>
005-005	001	an	M	SOFORTMELDE PFLICHT SOFOPFL	Entscheidung, ob der Betrieb der Sofortmeldepflicht unterliegt <b>J = Ja</b> <b>N = Nein</b>	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBTN030</b>
006-013	008	n	m	ENTSCHEI DUNG-SO DATENTSO	Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht in der Form: <b>jhjmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN040</b>  Das Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN042</b>  Das Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DBTN044</b>
014-021	008	n	m	GUELTIGKEIT- SO GUELTSO	Datum, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht in der Form: <b>jhjmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN060</b>  Das Datum, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht, muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN062</b>
022-036	015	an	m	KK-ENTSCHEI DUNG-SO BBNRENTSO	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Bei der angegebenen BBNRENTSO muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DBTNv05</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
037-037	001	an	M	INSOLVENZ GELD INSOLVUPFL	Entscheidung, ob der Betrieb der Insolvenzgeldumlagepflicht unterliegt <b>J = Ja</b> <b>N = Nein</b>	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBTN100</b>
038-045	008	n	m	ENTSCHEIDUNG-IU DATENTIU	Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN120</b>  Das Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN122</b>  Das Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DBTN124</b>
046-053	008	n	m	GUELTIGKEIT-IU GUELTIU	Datum, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht oder nicht in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN140</b>  Das Datum, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht oder nicht, muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN142</b>
054-068	015	an	m	KK-ENTSCHEIDUNG-IU BBNRENTIU	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Bei der angegebenen BBNRENTIU muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DBTNv10</b>
069-069	001	an	M	UMLAGEPFLICHT-U1 U1PFL	Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 unterliegt <b>J = Ja</b> <b>N = Nein</b>	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBTN180</b>
070-077	008	n	m	DATUM-ENTSCHEIDUNG-U1 DATENTU1	Datum der Entscheidung zur Umlagepflicht U1 in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN200</b>  Das Datum der Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN202</b>  Das Datum der Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DBTN204</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
078-085	008	n	m	GUELTIGKEIT- U1 <i>GUELTU1</i>	Datum, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht oder nicht in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBTN220</b> Das Datum, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht oder nicht, muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DBTN222</b>
086-100	015	an	m	KK-ENTSCHEI DUNG-U1 <i>BBNRENTU1</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Umlagepflicht U1 entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Bei der angegebenen BBNRENTU1 muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DBTNv15</b>
101-108	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBTN260</b>

### 9.3.3. Datenbaustein: DBFE - Datenbaustein Fehler

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z.B. : xxxxxxx Firmenbezeichnung fehlt)	Keine Prüfung.

### 9.3.4 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: A AOK B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger) D BKK E Ersatzkassen F Bundesagentur für Arbeit H Hinweise I IKK K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See L LKK V Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSBD910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSBD920 hingewiesen.

**Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.**

Bis auf weiteres beinhaltet die Kernprüfung den Datensatz DSBD nicht. Bei allen hier genannten Fehlern handelt es sich um Anwenderfehler.



## DSBD

Fehlernummer		Text							
Datensatz / -baustein	Numme r								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSBD	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSBD) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab						
DSBD	020		BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSBD	040		BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSBD	060		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versionsnummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSBD	062		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versionsnummer ist nur der Wert 01 zulässig						
DSBD	080		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSBD	082		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum						
DSBD	084		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum						
DSBD	086		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch						
DSBD	100		FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSBD	102		FEHLER-KZ ungleich 0 - 1 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig						
DSBD	120		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSBD	122		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird						
DSBD	140		BETRIEBSNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer der Betriebsstätte ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						

DSBD	160	RESERVE (Stellen 79 - 89 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 79 bis 89 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	180	BBNRAS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	200	GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig Im Feld Abgabegrund sind nur die Werte 01 oder 02 zulässig
DSBD	202	GD unzulässig, ungleich 01 oder 02 Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte
DSBD	204	GD 02 unzulässig Der Abgabegrund 02 ist nur im Verfahren BTRKS zulässig
DSBD	220	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei BTRAG im Feld VERFAHREN ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	222	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei Werten ungleich BTRKS im Feld VERFAHREN und 02 im Feld ABGABEGRUND ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
DSBD	224	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei BTRKS im Feld VERFAHREN und 02 im Feld ABGABEGRUND darf das Feld keine Grundstellung (Leerzeichen) enthalten.
DSBD	240	Firmenbezeichnung fehlt Die Firmenbezeichnung im Feld NAME1 muss immer vorhanden sein
DSBD	300	PLZ nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DSBD	320	ORT = Leerzeichen unzulässig Im Feld ORT ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSBD	322	ORT enthält mehrl. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	324	ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes ORT sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DSBD	326	ORT erste Stelle kein Buchstabe Der ORT muss mit einem Buchstaben beginnen
DSBD	328	ORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der ORT muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen
DSBD	330	ORT unzulässige Zeichen Der ORT enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)

DSBD	332	ORT enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Ort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen
DSBD	334	ORT letzt. Zeichen ungl. Buchst./schließende Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes ORT ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DSBD	360	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	362	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str
DSBD	364	STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungs-, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Binde- und Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata)
DSBD	366	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
DSBD	368	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Hochkomma, einem Apostroph oder einem Anführungszeichen beginnen
DSBD	370	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
DSBD	372	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen
DSBD	374	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen
DSBD	376	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig
DSBD	400	HNR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	402	HNR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
DSBD	404	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
DSBD	420	PLZPO nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld PLZ Postfach sind bei Anschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DSBD	460	RUHEND unzulässiges Zeichen Das Feld Ruhend enthält unzulässige Zeichen, es sind nur A (aktiver Betrieb) oder R (Betriebsaufgabe) zugelassen

DSBD	480	BBNRME fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer meldende Stelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	500	ANR-AP unzulässiges Zeichen Das Feld Anrede-Ansprechpartner muss mit M, W, N oder Grundstellung (Leerzeichen) gefüllt sein
DSBD	520	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld NAME-AP unzulässig Das Feld Name-Ansprechpartner darf nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBD	540	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld TEL-AP unzulässig Das Feld Telefon-Ansprechpartner darf nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBD	580	EMAIL-AP unzulässiges Zeichen Das Feld EMail-Ansprechpartner enthält unzulässige Zeichen
DSBD	582	EMAIL-AP unzulässige Verwendung von @ oder § Das Zeichen @ oder § muss genau einmal vorhanden sein und darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes EMAIL-Ansprechpartner stehen
DSBD	640	BBNRKK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer Krankenkasse ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	660	RESERVE (Stellen 520 - 534 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 520 bis 534 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	680	MMKA ungleich N oder J Das Feld Merkmal abweichende Korrespondenzanschrift darf nur N oder J enthalten
DSBD	700	MMTN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Teilnahmepflichten darf nur N oder J enthalten
DSBD	702	MMTN gleich J; VERFAHREN ungleich BTRKV oder BTRRV Bei Verfahren ungleich BTRKV oder BTRRV ist im Feld MMTN nur N zulässig
DSBD	720	RESERVE (Stellen 537 - 541 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 537 bis 541 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	910	Gesamtlänge DSBD einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 535 - 536 des Datensatzes Betriebsdatenpflege
DSBD	930	DBKA - Abweichende Anschrift fehlt oder an falscher Stelle
DSBD	932	DBTN - Teilnahmepflichten fehlt oder an falscher Stelle
DSBD	v01	KENNUNG ungleich DSBD Im Feld Kennung des DSBD ist nur DSBD zulässig
DSBD	v05	VERFAHREN ungleich BTRAG, BTRKS, BTRKV oder BTRRV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur BTRAG, BTRKS, BTRKV, BTRRV, KVDEU, RVTKV oder KVTWL zulässig

DSBD	v10	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein
DSBD	v11	BBNR-ABSENDER keine zugelassene BBNR Der Absender ist nicht zum Verfahren zugelassen
DSBD	v15	BBNR-EMPFAENGER keine zugelassene BBNR Der Empfänger ist nicht zum Verfahren zugelassen
DSBD	e25	FEHLER-KZ ungleich 0
DSBD	v30	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9
DSBD	v31	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler
DSBD	v35	BBNRBS keine zugelassene BBNR Die gemeldete Betriebsnummer der Betriebsstätte ist nicht zulässig
DSBD	v40	BBNRAS keine zugelassene BBNR Die gemeldete Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ist nicht zulässig
DSBD	e50	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt
DSBD	e54	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
DSBD	e56	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
DSBD	e58	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar
DSBD	e60	STRASSE nicht identifizierbar
DSBD	e62	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
DSBD	e64	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden
DSBD	v70	BBNRME fehlerhaft Im Feld Betriebsnummer der meldenden Stelle muss eine zulässige Betriebsnummer angegeben sein

DSBD	v80	BBNRKK keine zugelassene BBNR Die gemeldete Betriebsnummer der Krankenkasse ist nicht zulässig
------	-----	---

## DBKA

Fehlernummer		Text							
Datensatz / -baustein	Nummer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKA	020	KENNUNG ungleich DBKA Im Feld Kennung des DBKA ist nur DBKA zulässig							
DBKA	040	Firmenbezeichnung fehlt Die Firmenbezeichnung im Feld NAME1 muss immer vorhanden sein							
DBKA	100	PLZZU nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig							
DBKA	120	ORT = Leerzeichen unzulässig Im Feld ORT ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig							
DBKA	122	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBKA	124	ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes ORT sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBKA	126	ORT erste Stelle kein Buchstabe Der ORT muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBKA	128	ORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der ORT muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBKA	130	ORT unzulässige Zeichen Der ORT enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)							
DBKA	132	ORT enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Ort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen							
DBKA	134	ORT letzt. Zeichen ungl. Buchst./schließende Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes ORT ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig							
DBKA	160	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBKA	162	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str							
DBKA	164	STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungs-, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Binde- und Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata)							

DBKA	166	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
DBKA	168	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Anführungszeichen, einem Hochkomma oder einem Apostroph beginnen
DBKA	170	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
DBKA	172	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen
DBKA	174	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen
DBKA	176	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig
DBKA	200	HNR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBKA	202	HNR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
DBKA	204	HNR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
DBKA	220	PLZPO nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld PLZ Postfach sind bei Anschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DBKA	260	RESERVE (Stellen 201 - 208 im DBKA) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 201 bis 208 des Datenbausteins DBKA ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBKA	910	Länge DBKA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKA ist in der Version 01 im DSBD nur eine Länge von 208 Stellen zulässig
DBKA	e05	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt
DBKA	e07	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
DBKA	e08	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
DBKA	e09	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar



DBKA	e10	STRASSE nicht identifizierbar
DBKA	e11	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
DBKA	e12	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden

## DBTN

Fehlernummer		Text								
Datensatz / -baustein	Numme r									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBTN	020	KENNUNG ungleich DBTN Im Feld Kennung des DBTN ist nur DBTN zulässig								
DBTN	030	SOFOPFL ungleich N oder J Das Feld Sofortmeldepflicht darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								
DBTN	040	DATENTSO nicht numerisch Im Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	042	DATENTSO logisch falsch Das Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	044	DATENTSO größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DBTN	060	GUELTSO nicht numerisch Im Feld GUELTIGKEIT-SO sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	062	GUELTSO logisch falsch Das Feld GUELTIGKEIT-SO enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	100	INSOLVUPFL ungleich N oder J Das Feld Insolvenzgeld darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								
DBTN	120	DATENTIU nicht numerisch Im Feld ENTSCHEIDUNG-IU sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	122	DATENTIU logisch falsch Das Feld ENTSCHEIDUNG-IU enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	124	DATENTIU größer Verarbeitungsdatum Das im Feld ENTSCHEIDUNG-IU angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DBTN	140	GUELTIU nicht numerisch Im Feld GUELTIGKEIT-IU sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	142	GUELTIU logisch falsch Das Feld GUELTIGKEIT-IU enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	180	U1PFL ungleich N oder J Das Feld Umlagepflicht darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								

DBTN	200	DATENTU1 nicht numerisch Im Feld DATENTU1 sind nur numerische Zeichen zulässig
DBTN	202	DATENTU1 logisch falsch Das Feld DATENTU1 enthält ein unlogisches Datum
DBTN	204	DATENTU1 größer Verarbeitungsdatum Das im Feld DATENTU1 angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum
DBTN	220	GUELTU1 nicht numerisch Im Feld GUELTU1 sind nur numerische Zeichen zulässig
DBTN	222	GUELTU1 logisch falsch Das Feld GUELTU1 enthält ein unlogisches Datum
DBTN	260	RESERVE (Stellen 101 - 108 im DBTN) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 101 bis 108 des Datenbaustein DBTN ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBTN	910	Länge DBTN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBTN ist in der Version 01 im DSBD nur eine Länge von 108 Stellen zulässig
DBTN	v05	BBNRENTSO keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein
DBTN	v10	BBNRENTIU keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein
DBTN	v15	BBNRENTU1 keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Umlagepflicht 1 entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

2. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung des Rückmeldeverfahrens an den Arbeitgeber

---

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation im Meldeverfahren wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 (TOP 2) ein Verfahren für die verschlüsselte Rückmeldung an den Arbeitgeber vereinbart und im Kapitel 2.8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ dokumentiert.

Für Rückmeldungen im Sofortmeldeverfahren wird der gleiche Verfahrensweg genutzt; ein entsprechender Hinweis wird unter Ziffer 3.11 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ dokumentiert.

Als Einsatztermin wird der 01.03.2010 festgelegt.

Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung mit Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

3. Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt  
hier: Praktikanten ohne Arbeitsentgelt

---

In der zur Definition des Personengruppenschlüssels 190 am 17.03.2009 stattgefundenen Arbeitsgruppensitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurden die Festlegungen für den Personenkreis der Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, getroffen und die entsprechenden Ergänzungen im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erarbeitet. In der nachfolgenden Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 wurden die Änderungen beschlossen (TOP 11).

Zum Personenkreis der Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, gehören auch Personen, die während des Studiums ein vorgeschriebenes oder freiwillig geleistetes Praktikum unentgeltlich ausüben.

Als ergänzende Klarstellung zu Abschnitt 1.1.6.1 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird darauf hingewiesen, dass für Personen, die während des Studiums ein soziaversicherungsfreies Praktikum ausüben und kein (unfallversicherungspflichtiges) Arbeitsentgelt erzielen, keine Meldungen abzugeben sind.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

4. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind

---

Nach § 28a Absatz 12 Viertes Buch Sozialgesetzbuch haben Arbeitgeber auch für ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten. In der Besprechung der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 sind zu TOP 11 Einzelheiten zur Meldung dieses Personenkreises mit dem Personengruppenschlüssel 190 festgelegt worden.

Nach Abschnitt 1.1.6.1 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind unter anderem Meldungen für Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe 0000 zur Sozialversicherung mit der Personengruppe 190 vorzunehmen. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.

Die Sachverhalte, in denen eine Meldung mit dem Personengruppenschlüssel 190 zulässig ist, wurden in der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ergänzt. Die Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens sieht entsprechende Fehlerprüfungen vor.

Nach diesen Festlegungen ist es derzeit nicht zulässig, eine Sofortmeldung (Abgabegrund 20) mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu übermitteln (vergleiche Abschnitt II.1 der Anlage 3 und Fehlerprüfung DSME251 in der Anlage 9.4 des Rundschreibens).



Fraglich ist, ob und inwieweit nicht auch für Studenten im Zwischenpraktikum, die mit dem Personengruppenschlüssel 190 und dem Beitragsgruppenschlüssel 0000 zu melden sind, eine Sofortmeldung abzugeben ist.

Grundsätzlich handelt es sich bei den vorgenannten Praktika um Beschäftigungsverhältnisse, so dass bei einer Beschäftigung in einem Unternehmen eines sofortmeldepflichtigen Wirtschaftszweigs auch eine Sofortmeldung für den Personenkreis mit dem Personengruppenschlüssel 190 erforderlich ist, sofern ein unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird.

In der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird daher in der Rubrik „Personengruppenschlüssel“ im Abschnitt II.1 (Sofortmeldungen für Beschäftigte) die Personengruppe 190 neu aufgenommen.

Die Fehlerprüfung DSME251 ist in der Anlage 9.4 des Rundschreibens um den Abgabegrund 20 zu ergänzen.

Einsatz des neuen Kernprüfprogramms ist der 01.12.2010.

Anmerkung:

Die geänderten Anlagen 3 und 9.4 sind Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

5. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Aktualisierung der Staatsangehörigkeitsschlüssel

---

Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen ist es erforderlich, die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu aktualisieren.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 (TOP 5) wurde beschlossen, in der Spalte „Staat/Gebiet“ die Bezeichnung „China, einschl. Tibet“ durch China zu ersetzen und eine Zeile mit der Bezeichnung „Tibet“, Staatsangehörigkeit „chinesisch“, Schlüssel „479“, Länderkennzeichen „TJ“ zu ergänzen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 wurde unter TOP 11 festgestellt, dass

- in dem Verzeichnis der Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes vom 01.01.2009 an einige Gebietsschlüssel für „sonstige Staatsangehörigkeiten“ (199, 299, 399 und 599) weggefallen sowie
- die Schlüsselnummern 195, 295, 395, 495 und 595 für abhängige Gebiete sowie die Schlüsselnummern 132 (Serbien-Montenegro), 133 (Serbien einschließlich Kosovo) sowie 138 (Jugoslawien) bei Anmeldungen, Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit sowie für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer nicht mehr zulässig sind.

Die in Anlage 8 aufgeführten Gebiete mit den genannten Schlüsseln werden für Altfälle belassen, aber mit der Fußnote „alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)“ versehen. Eine Änderung des Textes in der Fußnote

ist erforderlich, da der bisherige Text „nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig“ nicht eindeutig ist.

Des Weiteren ist „133 Serbien (einschließlich Kosovo)“ in die alphabetische Liste von Anlage 8 aufzunehmen und mit der Fußnote „alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)“ zu versehen. Jugoslawien (Schlüssel 138) erhält ebenfalls diese Fußnote. Dafür kann die bisherige Fußnote bei Serbien (Schlüssel 170) und Jugoslawien (Schlüssel 138) mit dem Text „bei Abmeldungen und Stornierungen ist auch noch der für das alte Staatsgebiet von Serbien (einschließlich Kosovo) verwendete Schlüssel 133 zulässig“ gelöscht werden. Aktuelle und alte Schlüssel werden dadurch deutlicher unterschieden.

Einige Gebiete mit nur noch für Altfälle zulässigen Gebietsschlüsseln, wie

Antarktis-Territorium	Schlüssel 395,
Canton und Enderbury	Schlüssel 599 und
Macau	Schlüssel 499

sind in dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes als Einzelgebiete nicht mehr aufgeführt und zu löschen.

Außerdem wird in der Spalte „Staat/Gebiet“ bei Katar auch die Schreibweise Qatar eingetragen (Katar/Qatar).

Im Übrigen ist der Gebietsschlüssel 499 (übriges Asien) bei Anmeldungen, Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit oder Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer nicht mehr zu verwenden, da es sich ebenfalls um keinen offiziellen Staatsangehörigkeitsschlüssel handelt.

Soweit für Gebiete, die derzeit mit den Schlüsseln 199, 299, 399, 499 und 599 gemeldet werden, kein eigener Schlüssel vergeben wird/wurde, sind im Datenfeld zur Staatsangehörigkeit die Schlüssel 996 (unbekanntes Ausland) oder 998 (ungeklärt) zu verwenden.

#### Anmerkung:

Die geänderte Anlage 8 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010  
(Version 2.40).

Unbesetzt

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“  
hier: Prüfung unzulässiger Geburtsorte

---

Aufgrund der Prüfung DBGB140 ist es im Feld Geburtsort nicht zulässig, den Wert „Ohne“ zu verwenden. Nun wurde erstmalig bekannt, dass eine Meldung zur Vergabe einer Versicherungsnummer aufgrund des Geburtsortes „Ohne“ abgewiesen wurde, obwohl der Versicherte nachweislich im niedersächsischen Ort Ohne mit der Postleitzahl 48465 geboren wurde.

Meldungen mit dem Geburtsort „Ohne“ sind nicht mehr abzuweisen. Im Feld Geburtsort ist in Fällen, in denen der Geburtsort nicht bekannt ist, immer der Wert „unbekannt“ vorzugeben.

Die Prüfung DBGB140 wird entsprechend angepasst.

Die unzulässigen Werte werden in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht aufgeführt. Eine Anpassung der Fehlerprüfung oder der Fehlertexte ist nicht erforderlich.

Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm ist der 01.06.2010.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“  
hier: Prüfung der Straße im Datenbaustein DBAN

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.11.2009 wurde unter TOP 6 festgelegt, dass Anführungszeichen im Feld Straße zulässig sind. Infolgedessen wird auch die Prüfung DBAN168 angepasst:

DBAN168:

Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine rechte Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig.

Fehlerkurztext: „STRASSE enthält unzulässige Zeichen“

Fehlerlangtext: „Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig.“

Einsatztermin für das Kernprüfungsprogramm ist der 01.06.2010.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

- unbesetzt -



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

8. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Anwenderbezogener Fehler - Kombination von Vornamen und Geschlecht nicht zulässig

---

Bei der Vergabe von Versicherungsnummern wurden wiederholt Beschwerden geäußert, dass für Personen die Seriennummer in der Versicherungsnummer nicht den korrekten Bezug zum Geschlecht aufweisen würde. So sind die Seriennummern 00 bis 49 für männliche und die Seriennummern 50 bis 99 für weibliche Personen reserviert. Die fehlerhaften Rückmeldungen resultieren nicht aus Neuvergaben, sondern aus der Rückmeldung vorhandener Versicherungsnummern, die den angefragten Personendaten zugeordnet werden können.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) hat auf Grund dieser Hinweise Analysen über den Stammsatzbestand durchgeführt. Dabei wurden Vornamen dann einem bestimmten Geschlecht zugeordnet, wenn mehr als 99 % aller Einträge zu diesem Vornamen ein bestimmtes Geschlecht zuzuordnen war.

Zur Verifizierung hat die Deutsche Rentenversicherung Bund eine repräsentative Auswertung der eingegangenen Meldungen durchgeführt und die Angaben durch Nachfragen bei den Meldebehörden überprüft.

Beispiel:

Für Versicherte mit dem Vornamen „Josef“ sind 902.084 Stammsätze vorhanden. Für 901.475 (99,9 %) dieser Stammsätze ist das Geschlecht der Person männlich, für 609 (0,1 %) weiblich. Der Vorname „Dominique“ hingegen ist 18.606 mal im Stammsatz vorhanden, 10.184 (54,7 %) mal mit dem zugeordneten Geschlecht männlich, 8.422 (45,3 %) mal weiblich. Dem Vornamen „Josef“ wurde daher ein Bezug zum männlichen

Geschlecht zugeordnet, dem Vornamen „Dominique“ wurde kein bestimmtes Geschlecht zugeordnet.

Auf Basis dieser Zuordnung wurden eingehende Vergabeanträge analysiert. So konnte festgestellt werden, dass täglich circa 100 Vergabeanträge bei der DSRV eingehen, die für eindeutig zuordenbare Vornamen das falsche Geschlecht im Datensatz beinhalten. Aus diesem Grund wird ein neuer anwenderbezogener Fehler bei der DSRV eingeführt:

DBGBV20: Kombination von Vorname und Geschlecht nicht zulässig.

Danach wird ein Geschlecht als korrekt zugeordnet qualifiziert, sofern die gemeldete Kombination von Geschlecht und Vornamen zu mehr als 98,9 % mit dem Bestand der DSRV übereinstimmt mit der Maßgabe, dass mehr als 500 identische Kombinationen im Bestand dokumentiert sein müssen.

Die Liste der Kombinationen mit den entsprechenden Prozentsätzen stellt die DSRV dem GKV-Spitzenverband einmalig zur Verfügung.

Für Kombinationen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber nachweislich richtig sind, führt die DSRV eine entsprechende white-list, damit diese Kombinationen nicht abgewiesen werden.

Einsatztermin für das Kernprüfprogramm ist der 01.06.2010

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

9. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Klammerzusatz in Familien- und Geburtsnamen

---

Im Rahmen von eGovernment-Initiativen des Bundes und der Länder werden zunehmend Behördengänge ins Internet verlegt. Dies betrifft auch die Kommunikation mit und zwischen den für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden). Die Modernisierung des Meldewesens wurde im Jahr 2002 durch den Erlass eines novellierten Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) eingeleitet. Grundlage dieser technischen Kommunikation bildet der sich aus der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV) ergebende Datensatz für das Meldewesen (DSMeld). Dieser Datensatz wird von der unter Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und der fachlichen Einbeziehung der OSCI (Online Services Computer Interface) eingesetzten Arbeitsgruppe „AG DSMeld“ betreut. Teilnehmer der AG DSMeld sind derzeit Vertreter aus den Bundesländern Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein.

In einer der letzten Sitzungen der AG DSMeld haben sich die Teilnehmer darauf verständigt, den Regelungen des Bremischen Namensgesetzes konsequent zu folgen. Hiernach sind öffnende und schließende Klammern „( )“ im Familien- und Geburtsnamen zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, diese Ausnahmeregelung auch im DEÜV-Meldeverfahren zuzulassen.

Die Prüfungen werden im Datenbaustein Name (DBNA) im Feld FAMILIENNAME wie folgt angepasst:

DBNA014

Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern, **öffnende und schließende Klammern** oder ein Punkt.

DBNA022

Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, **eine schließende Klammer** oder ein Punkt zugelassen.

Im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) sind im Feld GB-NAME die Prüfungen wie folgt anzupassen:

DBGB014

Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern, **öffnende und schließende Klammern** oder ein Punkt.

DBGB022

Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, **eine schließende Klammer** oder ein Punkt zugelassen.

Einsatztermin für das Kernprüfprogramm ist der 01.12.2010.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

10. Anhänge 1 und 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Künftige Publikation der gemeinsamen Grundsätze

---

Die genehmigten gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) sind bisher zusätzlich als Anhänge 1 und 2 in das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen worden.

Aus Sicht der Besprechungsteilnehmer ist die zusätzliche Publikation der Grundsätze als Anhänge 1 und 2 zum genannten Rundschreiben entbehrlich, da hierdurch eine nochmalige Veröffentlichung bereits bekannter Ergebnisse vermieden werden kann. Künftige Ergänzungen in den gemeinsamen Grundsätzen werden wie bisher als Arbeitsergebnis der Beratungen mit der Ergebnisniederschrift publiziert. Auf dieser Grundlage leitet der GKV-Spitzenverband das Genehmigungsverfahren ein und übersendet den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung anschließend das Ergebnis mit den genehmigten Grundsätzen.

Die gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 2 SGB IV und § 22 DEÜV werden als Anhänge 1 und 2 aus dem gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entnommen und als eigenständige Dokumente veröffentlicht.

Die zuletzt genehmigten Grundsätze sind bereits mit Schreiben vom 30.12.2009 den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zugesandt worden.

Die aktuellen Fassungen werden zudem auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de) (Rubrik Arbeitgeber) veröffentlicht.

Anmerkung:

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung mit Fassung vom 24.02.2010 (Version 2.40).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

11. Erweiterung des Datensatzes Meldung (DSME) und Überarbeitung des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV);  
hier: Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.11.2009 ist zu TOP 13 die Entscheidung getroffen worden, den DSME zu erweitern und den DBUV zu überarbeiten. Konkrete Vorschläge hierzu wurden in einer temporären Arbeitsgruppe, die vom 27. bis 29.01.2010 tagte, erarbeitet.

### **Erweiterung des DBUV**

Zur transparenten Darstellung von Besonderheiten (Entgeltmeldungen ohne DBUV) und derzeit nicht abbildbaren Fallgestaltungen (**Anlage 1**) ist die Struktur des DBUV abzuändern. Hierbei sind an den Umsetzungszeitpunkt hohe Anforderungen zu stellen, da insbesondere die bisher nicht abbildbaren Fallgestaltungen unmittelbare Auswirkungen auf den aus diesen Daten ab 2012 ausschließlich zu erstellenden Lohnnachweis und der sich daraus ergebenden Finanzierung der Unfallversicherung haben. Zudem müssen Defizite beim Einsatz technischer Veränderungen zum Jahreswechsel möglichst ausgeschlossen werden.

Die Änderung der bestehenden Struktur des DBUV setzt allerdings eine neue Version des DSME voraus, was zu technischen Umstellungsarbeiten in allen betroffenen Systemen der Sozialversicherung und Arbeitgeber führen wird. Die Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) haben in der Arbeitsgruppensitzung darauf hingewiesen, dass der geänderte DBUV Grundvoraussetzung für die Erstellung von Lohnnachweisen ist, die in allen Fällen – insbesondere auch für kommunale Ausnahmebetriebe – den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Vor diesem Hintergrund hält die DGUV eine Einführung des geänderten DBUV bis spätestens 01.01.2011 für notwendig, wenn vermieden werden soll, dass es zu nicht verwertbaren Lohnnachweisen für das Jahr 2011 kommt.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Spannungsfeldes und der fixen Auslieferungszeitpunkte der Kernprüfung (jeweils 01.06. und 01.12.) halten die Vertreter der Krankenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Forderung der DGUV für unrealistisch und schlagen folgende Zeitschiene vor, die letztendlich auch von den Vertretern der Unfallversicherung unterstützt wird:

01.06.2011: Einsatz des erweiterten DBUV mit neuer Version 02 des DSME

01.07.2011: Meldungen nur noch mit neuer Prod-/Mod-ID zulässig

01.12.2011: Technisch und fachlich fehlerfreie Daten in Jahresmeldungen für 2011

01.01.2012: Lohnnachweis mit teilweiser Berücksichtigung der Sonderfälle<sup>1</sup>

01.01.2013: Lohnnachweis mit Berücksichtigung der Sonderfälle

Darüber hinaus sollten folgende Festlegungen getroffen werden:

- § Der Einsatzzeitpunkt 01.06.2011 ist maßgeblich für die Fehlerprüfung (nicht das Erstelldatum).
- § Die einmonatige Karenzzeit, in der Meldungen mit einer nicht mehr gültigen Prod/Mod-ID abgegeben werden können, gilt auch hier. Danach werden (ab dem 01.07.2011) Entgeltmeldungen mit alter Prod-/Mod-ID abgewiesen.
- § Stornierungen von Altzeiträumen nach dem 01.06.2011 für Zeiträume vor dem 01.06.2011 können mit der alten Version abgegeben werden. In diesen Fällen sind die Stornierungsmeldungen von den Datenannahmestellen zu konvertieren.

Die Rahmenbedingungen für die Konvertierung sollten in einer der nächsten Meldebesprechungen festgelegt werden. Zur Berücksichtigung der Bearbeitungszeit von Meldungen auf dem Weg von der Kranken- zur Rentenversicherung wird eine Übergangszeit von einem Monat berücksichtigt. Die Möglichkeit der technischen Umsetzung einer Übergangslösung, die die Sonderfälle im Meldeverfahren bereits ab 01.01.2011 abbildet, sehen die Vertreter der Krankenversicherung und der DRV Bund aufgrund der geringen Umsetzungszeit nicht.

---

<sup>1</sup> Unterjährige Entgeltmeldungen können bis 31.05.2011 noch mit bisheriger Version und damit ohne Berücksichtigung der in Anlage 1 beschriebenen Konstellationen gemeldet werden.



Zur Umsetzung der neuen Datensatzstruktur stellt die DGUV drei Lösungsvarianten zur Erweiterung des DBUV vor. Die Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich für die Variante aus, mit der die erforderlichen Veränderungen aus technischer Sicht am komfortabelsten umgesetzt werden können. Der überarbeitete DBUV ist als **Anlage 2** beigefügt.

Alle bisherigen Umgehungslösungen, bei denen kein oder kein vollständiger DBUV erwartet wird, sollen künftig in einem neuen Feld „UV-Grund“ abgebildet werden. Hierzu zählen insbesondere die fiktiven Gefahraristellen.

Folgende Sachverhalte werden in dem Feld UV-Grund abgebildet:

<b>UV-GRUND</b>	
<b>Feldinhalt</b>	<b>Erläuterung</b>
	Grundstellung (Leerzeichen)
	<b>Angabe des UV-Trägers ist erforderlich, MTNR ist entbehrlich:</b>
A07	Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (GTST 77777777)
A08	Beitragsbemessung bei landw. BG (GTST 88888888, Anlage 19b)
A09	Beitragsbemessung nicht nach EG (GTST 99999999, Anlage 19a)
	<b>Angabe des UV-Trägers und der MTNR ist erforderlich</b>
B01	Entsparing von ausschließlich sv-pflichtigen Wertguthaben (Beitragspflicht in der UV bereits in der Ansparphase).
B02	Keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung
B03	UV-Freiheit gemäß SGB VII*
	<b>Angabe des UV-Trägers ist nicht erforderlich</b>
C01	Entsparing von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
C06	Meldungen der Krankenkassen (GTST 66666666)

\*zum Beispiel Fallkonstellation gemäß TOP 12 dieser Niederschrift (Kirchliche Beamte)

### **Personengruppenschlüssel ohne DBUV**

Die weiteren Gründe für das Entfallen eines DBUV, die sich durch bestimmte Personengruppen ergeben und mit der Fehlerprüfung DSME317 dokumentiert sind, eignen sich aus technischer Sicht nicht, im Feld UV-Grund integriert zu werden (zum Beispiel PERSGR 108, 111, 143). Die Fehlerprüfung DSME317 bleibt unverändert.

### **Meldegründe ohne DBUV**

Gleiches gilt für das Entfallen eines DBUV aufgrund bestimmter Meldegründe. Diese Fallkonstellationen werden über die Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung“ definiert und mit der Fehlerprüfung DSME248 dokumentiert (zum Beispiel Grund der Abgabe 56, 70, 72). Die Fehlerprüfung DSME248 bleibt unverändert.

### **Erweiterung des DSME**

Die bisherige Struktur des DSME genügt den Anforderungen der Praxis nicht mehr in Gänze. Hierzu zählen die Felder für Adressangaben gleichermaßen wie die eindeutige Zuordnung eines Versicherten auf der Grundlage seines Geburtslandes. Darüber hinaus stößt der DSME durch die Erweiterung um den Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) und den DBUV an seine Grenzen.

### **Erweiterung der Felder im Datenbaustein Anschrift (DBAN)**

Die Angaben zum Wohnort sind auf 34 Stellen und zur Straße auf 33 Stellen im DBAN begrenzt. Zur qualifizierten Festlegung der vorgeschlagenen Erweiterung der Feldlänge hat die DRV Bund den längstmöglichen Straßennamen geprüft. Nach UNIPOST-Angaben hat die längste Straße 46 Zeichen (Platz des Friedens und der Völkerverständigung), der Wohnort Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt) benötigt mit dem Zusatz 38 Zeichen.

### **Erweiterung des Datensatzes um 20 Stellen**

Die Vertreter der DRV Bund bitten um eine Erweiterung des Reservefeldes im DSME, das für die Rentenversicherung reserviert ist (Stellen 189-190 in der aktuellen Version), um weitere zwanzig Stellen. Diese Felder werden innerhalb der Rentenversicherung genutzt, um zusätzliche Steuerinformationen einzutragen und an die beteiligten Stellen weiterzuleiten. In den letzten Jahren wurden im Arbeitgeberrmeldeverfahren einige Verfahren entwickelt, in welchen die im DSME übertragenen Informationen von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) nicht unverändert an die beteiligten Stellen weitergeleitet werden konnten, sondern der DSME kontextbezogen um weitere Informationen ergänzt werden musste. Die beiden für diese Informationen vorgesehenen Reservfelder für die Rentenversicherung sind für diese Verfahren nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund werden derzeit in Abhängigkeit vom Verfahren unterschiedliche Felder, die gerade nicht benötigt werden, für solche Informationen „missbraucht“. Wenn es ohnehin zu einer Veränderung in der Länge des Datensatzes kommt, kann dieses Feld mit wenig Aufwand eingeführt werden. Dies würde gleichzeitig zu einer erheblichen Vereinfachung für die Kommunikation innerhalb der Rentenversicherung führen. Die Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich für diese Erweiterung aus.

## **Modifizierungen in der „Schalterleiste“**

Die Datenübermittlung gemäß DEÜV basiert auf der Übermittlung von Datensätzen mit Datenbausteinen fester Länge. Im Gegensatz zur Veränderung der Länge einzelner Datenbausteine ist die Einführung neuer Datenbausteine „relativ“ einfach zu realisieren. Deswegen wurde auch bei der Einführung neuer Verfahren beispielsweise bei der Übermittlung der Daten für die Erstellung des Lohnnachweises keine Veränderung der Länge, sondern die Einführung eines neuen Datenbausteins beschlossen. Das Vorhandensein dieser Datenbausteine wird im DSME durch Setzen eines Merkmalfeldes in der Schalterleiste gekennzeichnet. Mittlerweile sind alle Felder dieser Schalterleiste vergeben. Mit Einführung des Datenbausteins Sofortmeldung wurde das Merkmal MMSO mangels freier Felder aus der gegebenen Struktur herausgerissen. Eine Zusammenführung der Merkmalfelder für die Datenbausteine schafft mehr Transparenz. Da alle Reserven ausgeschöpft sind, ist es zukünftig nicht mehr möglich, weitere Datenbausteine in den DSME zu integrieren. Bei einer Veränderung in der Länge des Datensatzes bietet es sich an, die Schalterleiste entsprechend zu erweitern. Die Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich für diese Änderung aus.

## **Feld Geburtsland künftig im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)**

Zur eindeutigen Identifizierung insbesondere bei der Ermittlung und der Vergabe einer Versicherungsnummer ist es für die Eingrenzung der Suche entscheidend, in welchem Land der Versicherte geboren wurde. Diese Angaben gehören nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1c Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu den rechtserheblichen Tatsachen und sind mit anzugeben. Da die Übertragung dieser Information im DBGB bisher nicht möglich war, wurde bei Bedarf das Feld GB-Land im DBEU zu diesem Zweck genutzt. Sollte also - beispielsweise beim Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer - der Geburtsort durch Angabe des dazugehörigen Geburtslandes genauer qualifiziert werden, musste zum DBGB zusätzlich der DBEU übertragen werden. Gleichzeitig wird im Feld GB-Land des DBEU aber auch die Information über das Land übertragen, für das die gegebenenfalls im Feld EUVSNR übermittelte europäische Versicherungsnummer gültig ist. Dies führte bei Verfahrensänderungen immer wieder zu Irritationen darüber, wie der Inhalt des Feldes im jeweiligen Kontext zu interpretieren ist. Um dieses Problem zu lösen liegt es

nahe, den Datenbaustein DBGB um ein Feld GB-Land zu erweitern und das Feld GB-Land im DBEU in EUVSNR-Land umzubenennen. Die Arbeitsgruppenmitglieder sprechen sich für diese Änderung aus.

### **Feld Merkmal-Übermittlung (MM-Übermittlung)**

Die Angaben im Feld MM-Übermittlung waren den gesetzlichen Erfordernissen bis zum 31.12.2005 geschuldet (Meldung mit/ohne Zulassung, Papiermeldung). Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz sind Meldungen nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen zugelassen. Einzige Ausnahme sind Meldungen für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 28a Absatz 6a SGB IV, die über dieses Feld jedoch nicht qualifiziert werden können (Papiermeldung). In der Regel wird dieses Feld nicht mehr aktiv bedient (Grundstellung), lediglich Meldungen aus sv.net werden mit dem Kennzeichen „2“ (Meldung eines Arbeitgebers ohne Zulassung nach § 18 DEÜV) deklariert.

Die Minijob-Zentrale nutzt jedoch dieses Feld, um Papiermeldungen entsprechend zu deklarieren. Insoweit ist das Feld anzupassen.

### **Neues Feld Datensatz ID**

Der DSME ist um ein Feld „Datensatz ID“ zu ergänzen. In diesem Feld könnte der Absender des Datensatzes ein eindeutiges Merkmal hinterlegen, mit dem die spätere Zuordnung zum entsprechenden Absender vereinfacht möglich wäre. Die Arbeitsgruppenmitglieder schlagen vor, dieses Kennzeichen nach dem Feld Aktenzeichen Verursacher mit 20 Stellen zu berücksichtigen. Die Angaben sind optional und nicht an ein einheitliches Format zu binden.

### **Verbesserungen im Datenbaustein Name (DBNA)**

Derzeit werden bei Meldungen der Krankenkassen an die Datenannahmestellen sowie zur Rentenversicherung Vornamen mit einem Buchstaben abgewiesen (Fehlernummer DBNA029). Hintergrund war eine befürchtete Datenverschlechterung durch Eingabe fiktiver Werte. Die Anregung der Bundesagentur für Arbeit, aufgrund gestiegener praxisrelevanter Fälle (asiatische Namen) die Prüfung aufzugeben, wird befürwortet. Gleichfalls wird die angesprochene Erweiterung der Felder Geburtsname, Name und Vorname auf 40 Zeichen grundsätzlich befürwortet.

## **Resümee zur Erweiterung des DSME**

Die Arbeitsgruppenmitglieder sind sich einig, dass für die Veränderung des DSME eine ausreichend lange Vorlaufzeit eingeplant werden muss, die sich mit dem Änderungsprozess zum DBUV nicht überschneiden sollte. Konkrete Zielvorstellungen zum Umsetzungszeitpunkt wurden nicht definiert, eine Umsetzung vor dem Jahr 2012 erscheint jedoch bereits aus heutiger Sicht illusorisch.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Erweiterung des DSME und zur Überarbeitung des DBUV werden von den Besprechungsteilnehmern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird insbesondere keine Möglichkeit gesehen, dem Wunsch der DGUV entsprechend einen modifizierten DBUV bereits zum 01.01.2011 einzusetzen, auch weil eine derart kurze Umsetzungszeit den Softwareerstellern nicht vermittelbar erscheint.

Die sich aus den getroffenen Entscheidungen zum DBUV ergebenden Änderungen in den jeweiligen Dokumenten werden in einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe umgesetzt.

Die Sitzung findet am 29./30.03.2010 bei der DGUV in Berlin statt, Beginn und Ende ist 14:00 Uhr.

Ziele dieser Arbeitsgruppensitzung sind:

1. Anpassen der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 2 SGB IV
2. Anpassen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens
3. Überprüfen der weiteren Notwendigkeit der Anlagen 19 und 20 des gemeinsamen Rundschreibens
4. Überprüfen der Notwendigkeit weiterer redaktioneller Anpassungen in sonstigen Dokumenten
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Konvertierung möglicher Stornierungsmeldungen

Die Arbeitsgruppe wird gebeten, die Ergebnisse in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.05.2010 vorzustellen.

Hinsichtlich der Erweiterungen zum DSME sind in einer der nächsten Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens weitere konzeptionelle Schritte zu vereinbaren.

Anlagen

- unbesetzt -

## Fallgestaltungen für die UV-Sachverhalte

lfd.	Beschreibung des Sachverhalts	betroffene Träger	Menge pro Jahr	Lösungsvorschlag	konkretes Beispiel	erforderliche Änderungen
1	gleichzeitige wechselseitige Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb eines Meldezeitraumes bei mehreren UV-Trägern mit unterschiedlichen MNR	einige Träger	nicht ermittelbar	DBUV-Anpassung erforderlich	Einrichtung zur Hilfeleistung/Rettungswesen/ Katastrophendienst bei Johanniter, ASB, DRK, BRK	mehrere MNR aber auch mehrere UV-Träger mit mehreren MNR sind erforderlich
2	gleichzeitige wechselseitige Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb eines Meldezeitraumes bei einem UV-Träger mit unterschiedlichen MNR (Rechtsformänderung ohne Umschreibung) Fortbestand der Betriebsnummer	alle Träger	über 100000 Unternehmen	DBUV-Anpassung erforderlich	Rechtsformänderung - aus Einzelunternehmen wird GmbH, Wechsel des Inhabers bei gleicher BBNR (z.B. Pächterwechsel in Gastronomie)	mehrere UV-Träger und somit mehrere MNR sind erforderlich
3	gleichzeitige wechselseitige Beschäftigung oder zeitlich nacheinander folgende Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb eines Meldezeitraumes bei einem UV-Träger mit unterschiedlichen MNR	alle Träger	nicht ermittelbar	DBUV-Anpassung erforderlich	bei Konzerngesellschaften werden AN in mehreren Tochterunternehmen gleichzeitig oder nacheinander tätig (z.B. Abordnung in eine andere Niederlassung); Fortführung des Betriebes im Insolvenzfall bei gleicher BBNR	mehrere MNR sind erforderlich
4	gleichzeitige wechselseitige Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb eines Meldezeitraumes bei mehreren UV-Trägern mit unterschiedlichen MNR (kommunale Ausnahme Betriebe § 129 (4) SGB VII)	UV-T öH BG ETEM (B EW) BGHW, Gartenbau-BG, BG Verkehr, landwirtsch. BGen	z.B. BG ETEM mehrere tausend AN; BayGUVV ca. 200 Zweckverbände; alle städtischen und gemeindlichen Friedhöfe	DBUV-Anpassung erforderlich	mehrere UV-Träger der öH berechnen wie die BGen Beiträge nach Entgelten Personen, die in verschiedenen Tätigkeitsbereichen gleichzeitig tätig sind (z.B. Verwaltungen der kommunalen Betriebe)	mehrere UV-Träger und somit mehrere MNR sind erforderlich
5	Unterjährige Überweisungen unter Fortbestand der Betriebsnummer (Unternehmen erhält zum Zeitpunkt der Änderung auch neue Zuständigkeit)	alle Träger	z.B. BG ETEM mehrere zehntausend AN	DBUV-Anpassung erforderlich	unterjährige Verschmelzung von Teilbetrieben in andere Gesamtunternehmen unter Beibehaltung der BBNR	mehrere UV-Träger und somit mehrere MNR sind erforderlich



**Anpassung des DBUV:**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBUV</b>
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der UV-Daten
006-020	015	an	M	<i>RESERVE</i>	
<b>die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV</b>					
001-003	003	an	M	UV-GRUND <i>UVGD</i>	Grund für die Abgabe der UV-Daten
004-018	015	an	m	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS <i>BBNRGT</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers dessen Gefahrtarifstelle angewendet wird
054-061	008	an	m	GT-STELLE-nn <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-nn <i>UEGnn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	n	M	ARBSTD-nn <i>ARBSTDnn</i>	Geleistete Arbeitsstunden

**mögliche Ausprägungen des DBUV:**

<b>UV-GRUND (Stellen 001-003)</b>		<b>Auswirkungen:</b>	<b>bisher:</b>
Blank	Grundstellung	DBUV wird mit allen Feldern geliefert	
<u>Angabe des UV-Trägers ist erforderlich, Mitgliedsnummer ist entbehrlich</u>			
A07	Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger	DBUV wird in den Feldern MITGLIEDS-NR, BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	GTS 77777777
A08	Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	DBUV wird in den Feldern MITGLIEDS-NR, BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	GTS 88888888
A09	Beitragsbemessung in der UV ungleich Arbeitsentgelt (z. B. Kopfpauschale)	DBUV wird in den Feldern MITGLIEDS-NR, BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	GTS 99999999
<u>Angabe des UV-Trägers und der Mitgliedsnummer ist erforderlich</u>			
B01	Entsparing von ausschließlich sv-pflichtigen Wertguthaben (Beitragspflicht in der UV bereits in der Ansparphase).	DBUV wird in den Feldern BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	
B02	keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung	DBUV wird in den Feldern BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	
B03	UV-Freiheit gemäß SGB VII	DBUV wird in den Feldern BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	
<u>Angabe des UV-Trägers ist nicht erforderlich</u>			
C01	Entsparing von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund	DBUV wird in den Feldern BBNR-UV, MITGLIEDS-NR, BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	
C06	Meldungen der Krankenkassen	DBUV wird in den Feldern BBNR-UV, MITGLIEDS-NR, BBNR-GTS, GT-STELLE, UV-EG, ARBSTD in Grundstellung gemeldet	GTS 66666666

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.02.2010

12. Versorgungsregelungen von Beamten der Evangelischen Kirche in Bayern;  
hier: Auswirkungen auf die Übermittlung von Daten mit dem Datenbaustein  
Unfallversicherung (DBUV)

---

Die Evangelische Kirche in Bayern wendet für ihre Beamten eine mit dem Versorgungsneuregelungsgesetz (Artikel 1 VNG) mögliche Spezialregelung an. Mit dieser kirchlichen Spezialregelung soll die Versorgungslast des Dienstherrn gemindert werden, weil mit Eintritt des Versorgungsfalles den Beamten eine gesetzliche Rente zusteht und lediglich die Differenz zu den festgesetzten Versorgungsbezügen aus einem Versorgungsfonds geleistet werden muss.

Die Evangelische Kirche in Bayern übernimmt neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung, was bei Beamten zur Behandlung als steuer- und rentenversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil führt. Die für die Beamten dadurch entstehende steuerliche Mehrbelastung wird durch einen ebenfalls steuer- und rentenversicherungspflichtigen Abgeltungszuschlag gemindert.

Durch diese Verfahrensweise ergeben sich im Meldeverfahren Probleme hinsichtlich der Daten zur Unfallversicherung, da die Beamten der Evangelischen Kirche gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch nicht unfallversicherungspflichtig sind, sondern der beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge unterliegen. Die beamtenrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern finden bei der Evangelischen Kirche in Bayern grundsätzlich Anwendung und werden nur im Einzelfall geändert oder ergänzt, was aber in diesem Bereich nicht erfolgt ist. Angaben im DBUV sind insoweit nicht vorzunehmen.

Da die Meldung zur Sozialversicherung mit dem Personengruppenschlüssel 101 und dem Beitragsgruppenschlüssel 0100 erfolgt, wird vom Kernprüfprogramm zwingend ein DBUV erwartet, ansonsten kommt es zur Abweisung der Meldung.

Die Anzahl von rund 3.500 Kirchenbeamten, die dieses Problem umfasst und die in Kürze zu übermittelnden Jahresmeldungen erfordern eine kurzfristige Problemlösung.

Bei der Neugestaltung des DBUV werden diese Fallkonstellationen entsprechend berücksichtigt (UV-Grund B03, siehe TOP 11).

Bis zur Umsetzung des modifizierten DBUV sind in diesen Fällen die Daten zur Unfallversicherung in den Entgeltmeldungen wie folgt anzugeben:

**UV-Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs (MNR)**

Hier ist die dem Arbeitgeber bekannte Mitgliedsnummer anzugeben.

**Gefahrtarifstelle (BBNRGT und GTST)**

Als veranlagte Gefahrtarifstelle ist diejenige anzugeben, die bei einer vergleichbaren Tätigkeit anzugeben gewesen wäre.

**Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung (UEVG)**

**Geleistete Arbeitsstunden (ARBSTD)**

Diese Felder sind auf Grundstellung (Nullen) zu belassen.